4) Die Geld- Frucht- und übrigen Naturaliengefälle von fremden, der Stiftung nicht eigen gehörigen Gütern, sind nach der nämlichen Vorschrift, wie die Erträgnisse der eigenen Güter zu beschreiben, sodann die Zehenden und Naturalgefälle nach dem aus dem zehenjährigen Durchschnitte vom Jahr 1782 bis 1791 einschlüssig sich ergebenden mittleren Fruchtpreis zu Geld zu reduciren, und auf diese Art der mittlere Ertrag der Zehenden und Gefälle herzustellen.

5) Unter dem Aktivvermögen sind auch die, wenn schon nicht unmittelbar rentirende Vorzüge, Rechte und Privilegien, der frommen Stiftungen, als

a) das Lehenherrliche Obereigenthum unter Anführung
   α) der Vasallen,
   β) des Umfangs und Werths des Lehenkörpers, und
   γ) der mit dem Lehenverbande verknüpften besondern Verbindlichkeiten;

b) Die Niedergerichtsbarkeit, und

c) der Bezug der Reichs- oder Kammersteuren, zumal in fremden Gebieten, oder die Befreiung von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit und von der Collectation in gewöhnlichen oder ausserordentlichen Fällen;

d) andere Rechte, Befreiungen, Vorzüge ꝛc. anzuführen.

B) Bei dem Passivstand jeder Stiftung sind

1) sämtliche Passivkapitalien, dann unverzinsliche entweder

2) auf gewiße umständlich zu bemerkende Zahlungsfristen gesezte, oder

3) Currentschulden in 3 besondere Tabellen unter der vornen bei den Aktivkapitalien bemerkten Form, so weit solche auch auf unverzinsliche Passiven anwendbar ist;

4) die auf jeder Stiftung haftende
   a) Landes- und
   b) Grundherrliche Abgaben,
   unter der in dem vorigen Abschnitte bemerkten Hauptabtheilung
   α) in Natural- und Geldabgaben,
   β) in beständige und unbeständige,
   γ) in Abgaben, die inner oder ausser Landes zu entrichten sind,
   zu bemerken.

5) Unter dem Passivstand sind auch die auf jeder Stiftung haftende, wenn schon mit keiner unmittelbaren Geld- oder Naturalausgabe verknüpfte Beschwerden, als z. B. der Passivlehenverband unter der bei dem Aktivlehenverband bemerkten Form ꝛc. ꝛc.
zu beschreiben.

III.) In Bezug auf die gegenwärtige reine Einnahme jeder Stiftung legt, so viel es

A) die jährlichen Einkünfte betrift, die in dem vorigen Abschnitte vorgeschriebene Herstellung des gegenwärtigen Stiftungsfonds, den Grund.

Hier kommt es nur noch darauf an, daß

1) die gegenwärtig vorhandene Baarschaft,
2) die Ausstände an unverzinslichen, auf unbestimmte Zeit ausgeborgten Anlehen,
3) an verzielerten Geldforderungen,
4) an Geld- oder Naturalgefäll-Rükständen, und
5) an andern Currentschulden,

welche, so lange sie nicht zu einem fructificirenden Hauptstamm umgeschaffen sind, nicht als wirklicher Stiftungsfond anzusehen sind, in eben so viel besondern Auszügen aus den lezten Rechnungen dargelegt werden, insbesondere sind in dem Verzeichniß der sämtlichen Gefällausstände

Digitized by Google

a) die Gattung des ausständigen Gefälles,
b) der Name und Wohnort des Restanten,
c) das Jahr des Ausstandes,
d) der Betrag des Ausstandes
e) und die Bezahlungsfähig- oder Unfähigkeit des Restanten zu bemerken.

6) Bei der Einnahme jeder Stiftung kommen ausser dem Ertrage ihres eigenen Fonds auch die Beiträge aus andern Fonds in Ansaz; es sind daher auch
a) die Beiträge aus dem Aerario,
b) aus andern Fonds, und
c) durch Sammlungen anzuzeigen.
α) die beständige und sich stets gleiche jährliche Beiträge nach ihrem wahren Geldbetrag,
β) die ungewisse, sich ungleiche, oder nur zu gewissen Zeiten wiederkehrende Beiträge nach einem mit Rechnungsauszügen zu belegenden zehenjährigen Durchschnitte anzusezen.

B) Die jährlichen Ausgaben sind meist aus den in Betreff des Passivvermögens jeder Stiftung abgeforderten Datis zu entnehmen.

Hier ist blos eine Berechnung der von jeder Stiftung bezahlten französischen Kriegskösten belegt mit Rechnungsauszügen beizulegen.

IV.) In Bezug auf die gegenwärtige Administration jeder Stiftung ist zu wissen nöthig:
1) der Name und Karakter des gegenwärtigen Administrators mit der Bemerkung;
2) ob er noch ein anderes Amt begleite;
3) ob er Caution wegen seiner Administracion geleistet;
4) ob die Casse und die Schlüssel dazu unter seiner alleinigen Aufsicht stehen;
5) ob die Aufkündung und Anlegung der Kapitalien von dem Administrator allein abhange;
6) wann die Administrationsrechnung abzulegen;
7) wann und von wem solche zu revidiren seye;
8) ist unter Anschliessung der lezgestellten Rechnung, dann der unmittelbar vorgehenden und der Revisions-Erinnerungen und Beantwortungen an die hiesige Landesdirektion anzuzeigen, wann die lezte Rechnung gestellt und revidirt worden seye?

V.) In Bezug auf die wirkliche Erfüllung des Zwekes jeder Stiftung ist anzuzeigen:
1) welche Individuen wirklich im Genuß der Stiftung seyen,
2) wer diese Individuen hiezu benennt habe,
3) ob sie die von dem Stifter vorgeschriebene Eigenschaften besizen,
4) worinn der gegenwärtige Genuß der Stiftung bestehe,
5) ob der Stiftungerechner die Verschaffung des Stiftungsgenusses selbst besorge,
6) ob, von wem, und wie er hierinnfalls controlirt werde?

Es wird daher sämtlichen unter dem vormaligen Regierungsbezirk von Kempten gelegenen Amtsbehörden aufgetragen, inner nächsten 6 Wochen den hier vorgeschriebenen vollständigen Bericht über die in ihrem Amtsbezirke gelegene milde Stiftungen an die hiesige Landesdirektion zu erstatten.

Dabei werden auch die unter dem ehemaligen provisorischen Regierungsbezirke zu Dillingen gelegene wenige Behörden, welche mit dem unter dem 1 Hornung d. J. abgeforderten ähnlichen Berichte noch jezt im Rükstande haften, hiermit unter Androhung der Exekution erinnert, solche inner nächsten 4 Wochen anhero einzuschiken.

Ulm, den 6 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Würth, Sekretär.

Digitized by Google

Verordnung.

(Die unkonventionsmäßigen fremden Scheidemünzen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben sich durch die Höchstdenselben angezeigten Umstände bewogen gefunden, den Termin, nach welchem die, durch das Münzedikt vom 15ten April dieses Jahres verrufene fremde unkonventionsmäßige Scheidemünzen, in Privatzahlungen, und im Handel und Wandel nicht mehr angenommen werden sollen, bis zu Ende dieses Jahres gnädigst zu verlängern.

Mit Anfang des neuen Jahres sollen hingegen die Verfügungen des erwähnten Münzediktes ohne weiters in Ausübung gebracht werden.

Diese Verlängerung des Termins erstrekt sich hingegen nicht auf die Zahlungen bei öffentlichen Kassen, bei denen die Annahme derlei verrufener Scheidemünze auch dermalen unter keinem Vorwande gestattet werden kann.

Um hingegen darüber zu wachen, daß sich die große Masse der zirkulirenden verrufenen Scheidemünzen nicht während dieses verlängerten Termines durch den schändlichen Wucher einzelner Partikuliers noch vermehre, so ist die Einführung derlei verbotener Scheidemünzen aus dem Auslande in größerer Quantität als zu 10 fl., auf das strengste, und bei Konfiskationsstrafe, wovon die Hälfte dem Denunzianten zuerkannt wird, untersagt.

Sämmtliche Gränzämter und Zollstationen werden daher zur strengsten Wachsamkeit angewiesen.

Ulm, den 4 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Bekanntmachung

Landwirthschaftlich-statistischer Notizen.

Wenn die Regierung vorzügliche Sorgfalt darauf verwendet, das Land nach allen seinen Theilen kennen zu lernen, und sowohl seine Hilfsquellen, als seine Bedürfnisse zu erfahren, so haben alle jene Aufschlüsse, welche hiezu beitragen, für dieselbe einen besondern Werth.

Vorzüglich sind jene Notizen äusserst schäzbar, die über die Produktion des Landes — diesen hauptsächlichsten Reichthum desselben — wenn auch nur approximative Bemerkungen enthalten.

Obwohl sich hiebei nie mit mathematischer Genauigkeit verfahren läßt, so sind doch jene, so viel möglich genaue Angaben, die über diesen so selten bearbeiteten Gegenstand einiges Licht verbreiten, schäzbar und nüzlich.

Der provisorische Amtmann Glaß zu Stubersheim hat in seinen Nebenstunden, von den ihm untergebenen Aemtern Stubersheim und Lonsee, den Ertrag der heurigen Erndte, und die für die Consumtion und Aussaat berechnete Erforderniß bis zur künftigen Erndte, in 2 mit ziemlicher Genauigkeit verfertigten Tabellen, approximative bearbeitet.

Man macht hiemit diese Produkte eines besondern Eifers allgemein bekannt, und ermuntert alle Beamten, die sich ihnen oft darbietende statistischen Bemerkungen, wenn sie mit der nöthigen Genauigkeit verfaßt sind, hier anzuzeigen.

Ulm, am 8 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Digitized by Google

Der Aemter Stubersheim und Lonsee.

Ertrag der Erndte 1803.

Name der Orte	Winterfrüchten						Sommerfrüchten					Summa des ganzen Frucht-Ertrags nach Rauem	Ertrag der Grundbirnen	Anmerkungen
	Größe des Winterfeldes	Roken	Weesen	Einkorn	schwache Früchten	Summa des Ertrags dieser Früchten nach Rauem	Größe des Sommerfeldes	Haber	Gersten	Erbse Linse Wike	Summa des Ertrags dieser Früchten nach Rauem			
	Jauch	Jmj.	Jmj.	Jmj.	Jmj.	Jmj.	Jauch	Jmj.	Jmj.	Jmj.	Jmj.	Jmj.	Mittl	
Stubersheim	139	45	763	156	139	1148	150	765	70	73	1051	2199	98	Diese Berechnungen gründen sich auf die Zehendbeschriebe, Erlösen, die wirkliche Ausbeute.
Hofstett Emerbuch	108	34	496	195	108	867	148	714	78	115	1100	1967	60	
Schalkstetten	119	46	529	207	119	947	153	690	138	99	1164	2111	60	
Waldhausen	196	64	482	123	106	839	151	669	137	120	1183	2022	90	In beeden Aemtern solle 1 Jauchert 600 □ Ruthen à 10 Schuhe halten. Es ist aber keine Markung geometrisch gemessen.
Weiler	90½	54	416	102	90½	716½	108	504	72	86	820	1536½	150	
Hofstett am Steig	47½	23	232	54	47½	379½	56	261	24	59	427	806½	60	
Battenau, Ziegelh.	17	15	66	15	17	128	17	84	15	7	128	256	15	
Bräunisheim	90	50	480	60	90	730	90	426	74	60	694	1424	30	
Sontbergen	60	23	368	66	60	540	51	216	24	77	418	958	36	
Ravenstein mit Traßenberg	33	34	156	—	33	257	43	226	9	24	292	549	150	Beim ersten Durchblik der Quantitaeten dringt sich die Bemerkung auf, daß die diesjährige Erndte kaum mittelmäßig war. Der Qualität fehlt es ebenfalls. Die Früchten sind schwach und grösstentheils brandigt, daher auch das Mehl schwarz ist.
Steinenkirch	164	116	735	157	164	1288	245	1138	170	191	1860	3148		
Lonsee	201	171	948	84	201	1575	158	694	181	85	1226	2801	257	Bei weitern Reflexionen findet man den Kartoffelbau, obgleich der diesjährige Ertrag sehr geringe ist, in ungleichen Verhältnissen, und nirgends groß.
Halzhausen	116	109	681	46	116	1061	171	746	156	147	1352	2413	100	
Urspring	185	152	778	160	185	1427	254	1069	279	205	2037	3464	30	Man fangt erst an, diese Frucht auf Aekern zu pflanzen.
Reutti	103	53	506	114	103	829	158	763	120	77	1157	1986	50	
Luzhausen	140	88	698	106	140	1120	198	778	160	290	1678	2798	200	Die zum Theil frappante Verschiedenheit der ungleichen Größen der Winter- und Sommer-Oesch, rühret A potiori daher, daß man jene Aeker im Winterfelde, die ausgeodrt werden müssen, und dann mit Sommerfrüchten besamt wurden, zum Sommerfeld schlug.
Ettlenschieß	121	51	902	81	121	1206	97	417	99	83	781	1987	165	
Sinabronn	95	68	397	108	95	736	99	458	61	88	756	1492	45	
Summa	1935	1196	9633	1834	1935	15794	2347	10618	1867	1886	18124	33918	1596	

Erforderniß auf ein Jahr bis zur Erndte 1804.

Namen der Orte	Typ der Berechnung	Angegebener Betrag der Erforderniß: Für Menschen — Anzahl der Menschen	Für Menschen — Erforderniß an Früchten	Für die Pferde — Anzahl der Pferde	Für die Pferde — Erforderniß an Früchten	Zur Viehmastung, Bierbrauen, Brantenweinbrennen und andern besondern Fällen	Zur Aussaat	Außer Landes gehende Zehenden und Gülten	Summa der ganzen Erforderniß	Vorschuß	Mangel	Anmerkungen
		Anz.	Imi.	Anz.	Imi.	Imi.	Imi.	Imi.	Imi.	Imi.	Ji.	
Stubersheim	Auf 1 Person, erwachsen oder Kind, wurden hier jährl. 14 Ulm. Mtl. berechnet. Die Erfahrung erlaubt auf den Alpen, wo der Landmann äußerst wenig Gemüß baut, u. sich fast allein von Mehlspeisen nährt, diesen Ansaz. Auf 1 Bauernpferd jährl. im Diameter 20 Jl. Haber oder andere Früchte; auf die Mastung 1 pr. Ochsen 7 Jl. Früchten; auf 1 Jl. Mahl 5 Mtl. Gersten; auf 1 Jchrt. wird im Wintrigen Aussaat 6 bis 7 Mtl. im Sommrig. 4 bis 6 Mtl. Saatfrucht erfordert; hier hat man das Plus angenommen.	263	920½	40	800	159	356¼	—	2236	—	37	Die Typsberechnungen müssen beinahe überall local seyn, indeme die Felder mit ihrem Maaße sehr ungleich sind, und die Kost des Landmanns, und das Futter seiner Pferde sehr verschieden ist; Fuhrleute futtern stärker, als der Bauer. Da, wo Waidgang ist, bedarf dieser für sein Zugvieh weniger Haber, als dort, wo derselbe nicht ist.
Hofstett Emerbuch		142	497	28	560	—	361	6	1424	543	—	
Schalkstetten		193	675½	42	840	—	437	—	1952½	158½	—	
Waldhausen		149	521½	35	700	—	411	25	1657½	364½	—	
Weiler		104	364	21	420	—	319	—	1103	433½	—	
Hofstett am Steig		27	94½	16	320	—	166	—	580½	226	—	
Battenau, Ziegelh.		16	56	5	100	—	54	—	210	46	—	
Bräunisheim		152	532	16	320	15	292	—	1159	265	—	
Sontbergen		43	150½	14	280	—	180	—	610½	347½	—	
Ravenstein mit Traßenberg		35	122½	12	240	—	122	8	492½	56½	—	Blos Vermessungen und Abstraktionen mehrerer Jahre geben zuverläßigere Kalkuls.
Steinenkirch		251	878½	39	780	82	654	—	2394½	753½	—	
Lousee		329	1151½	22	440	160	588	—	2339½	461½	—	
Halzhausen		146	511	21	420	—	459	—	1390	1023	—	Imi.'schen gewährt verstehende, wenn gleich noch mangelhafte Methode, doch eine brauchbare Uebersicht zu temporären Zweken.
Urspring		262	927	32	640	120	704	—	2391	1073	—	
Reutti		94	329	44	880	—	417	—	1626	360	—	
Luzhausen		186	651	31	620	44	542	—	1857	941	—	
Ettlenschieß		252	882	25	500	80	356½	—	1818½	168½	—	
Einabronn		98	343	17	340	20	312	—	1015	477	—	
	Summa	2742	9607	460	9200	680	6731	39	26257	7698	37	

Auftrag

an sämtliche Rent- und Kammeralämter.
(Die Kammeralbeiträge für die Mendikanten betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Vermög eines an die unterzeichnete Stelle erfolgten höchsten Rescripts vom 14 November laufenden Jahrs ist gnädigst bewilliget worden, daß den Mendikantenklöstern in der Kurpfalzbaierschen schwäbischen Provinz die Kammeralbeiträge aus den Aerarialkassen, noch bis ersten des Monats Jänner künftigen Jahrs verreicht werden dürfen.

Sämtliche Kurfürstliche Rent- und Kammeralämter haben sich hiernach zu achten, und wird wegen der Naturalbeiträge besonders bemerkt, daß selbe, wo die Verreichung in Natura nicht mehr statt haben kann nach den bekannten Kameralanschlägen, oder laufenden Mittelpreisen in Geld vergütet werden dürfen.

Ulm, den 4 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.
Freiherr von Hertling.
Hohenrieder.

Verordnung.

(Die Testamente u. Erbschaften der Geistlichen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Durch eine höchste Verfügung vom 28 Nov. laufenden Jahrs haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst verordnet:

1) daß die Testamente aller geistlichen Personen nur dann gültig seyn sollen, wenn sie nach der in den gemeinen bürgerlichen Gesezen vorgeschriebenen Form abgefaßt sind.

2) Alle Privilegien und Gewohnheiten, wodurch verschiedene Geistliche bisher von den gesezmäßigen Feierlichkeiten befreiet waren, welche zur Wesenheit eines bürgerlichen Testamentes erfordert werden, sollen von nun an ihre Rechtskraft verliehren, und als erloschen angesehen werden.

3) So wie alle geistliche Personen nach der höchsten Erklärung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht künftig ohne Ausnahme in allen bürgerlichen Handlungen den Bestimmungen der bürgerlichen Gesezе unterworfen sind, so haben Höchstdieselbe ihnen auch die bürgerlichen Rechte und Freiheiten gnädigst bewilliget, welche ihnen durch die Verhältnisse der ehemaligen deutschen Staatsverfassung entzogen waren.

4) Die bisher übliche Bestätigung der Testamente durch die bischöflichen Ordinariate soll daher künftig als eine überflüssige Förmlichkeit aufhören, und kein Geistlicher verpflichtet seyn, seine lezte Willensmeinung nach der ehemaligen Observanz an die bischöflichen Vikariate zur Einsicht und Bestätigung einzusenden.

5) Wenn auch irgend ein Geistlicher eine solche Bestätigung künftig nachsuchen und erhalten wird; so soll dieselbe keine bürgerliche Würkungen haben, und keinem Betheiligten ein rechtliches Präjudiz daraus erwachsen.

6) Die bischöflichen Vikariate sollen ferner von den Geistlichen weder eine Taxe, noch eine andere Abgabe unter dem Vorwande der Testamente und Erbschaften zu fodern berechtiget seyn.

7) Endlich verordnen Seine Kurfürstliche Durchlaucht ausdrüklich, daß von den bischöflichen Ordinariaten bei Intestatfällen der geistlichen Personen kein Spolienrecht auf die Verlassenschaft derselben geltend gemacht werden könne.

Diese höchste Verordnung wird hiemit dem gnädigsten Auftrage gemäß der gesammten Geistlichkeit in der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben, wie auch allen Civilbehörden, Gerichtsstellen und Aemtern zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Ulm, den 6 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.
Freiherr von Hertling.
Metz.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XIV. Stük. Ulm, Samstags am 17 Dezember 1803.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Höchstlandesherrliche Verordnung.
(Die Formation des Finanz-Etats betreffend.)

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits durch ein Rescript vom 28 April dieses Jahres für die Administrationen aller Unserer alten und neuen Erbstaaten ein Central-Finanzministerium konstituirt, und demselben in der Absicht, um Uns auch von Seite der Finanzen durch ihre Solidität und Ordnung die innere Stärke, und die äußere Achtung zu versichern, die wichtige Auflage gemacht, daß nicht nur allein der Stand aller Kräfte und Lasten, sowohl der einzelnen Staaten, als des gesamten Staates, sondern auch das Gleichgewicht zwischen diesen Kräften und Lasten auf eine reelle Weise hergestellt werden solle. Wir haben Uns vorerst über die formellen Mitteln zu diesem Zweke in der geheimen Staatskonferenz Vortrag erstatten lassen, und sezen nunmehr für die Bildung und Erhaltung eines vollständigen, und zusammenhängenden Finanzetats folgende organische Gesezze fest:

I. Eine jede einzelne Provinz soll ihren eigenen Provinzial-Finanzetat, und ihre eigene Hauptprovinzial-Staatskasse haben, welche in sich den Hauptempfang aller einzelnen Rentkassen der Provinz vereiniget.

II. Die Rechnung einer jeden Provinzial-Staatskasse, und die Rechnung einer jeden Rentkasse derselben Provinz sollen eine ganz gleiche unter sich übereinstimmende Einrichtung haben, und zu diesem Ende ganz dieselben Hauptrubriken, und ganz in derselben Ordnung nach einem systematischen Schema enthalten.

III. Der Provinzial-Finanzetat soll alle ordentliche Provinzial-Staatseinnahmen, und alle ordentliche Provinzial-Staatsausgaben, sie mögen sowohl bei den einzelnen Rentkassen, als bei der Haupt-Staatskasse der Provinz vorkommen, in sich begreifen.

IV. Die Provinzial-Staatseinnahmen sollen überall auf die drei Haupttheile des Ertrages
a) aus den Staatsauflagen,
b) aus den Staatsregalien, und
c) aus den Staatsgütern zurükgebracht werden.

Digitized by Google

V. Die Provinzial-Staatsausgaben zerfallen überall in vier Hauptheile des Verwandes,

a) auf die Besoldungen der Provinzial-Justiz- Polizei- und Verwaltungsbehörden,
b) auf die Pensionen sowohl der Quiescenten, als der Wittwen und Waisen der Provinzial-Staatsdiener,
c) auf die Provinzial-Regieausgaben durch alle Theile des öffentlichen Dienstes, und
d) auf den Provinzial-Schuldenstand.

VI. Ein jeder der drei Hauptheile der Einnahme, und ein jeder der vier Hauptheile der Ausgabe soll wieder in einen abgesönderten Etat gefaßt werden, wovon ein jeder Etat für die Hauptheile der Einnahmen alle individuirlichen Rubriken derselben, unter ihrem gegenwärtigen Perzeptionstitel; ein jeder Etat für die Hauptheile der Ausgabe, die spezielle und namentliche Aufführung aller einschlägigen Subjekte, und Verwands-Objekte in sich begreifen solle.

VII. Da für die Bedürfnisse der Kirche, der Schulen, der höhern Bildungsinstitute für Wissenschaften und Künste, und für Wohlthätigkeitsanstalten meistens ganz eigene von der übrigen Staatseinnahme getrennte Fundirungsgefälle ausgezeiget, und unter abgesönderte Verwaltung und Rechnung gestellet sind, so soll hierüber für eine jede Provinz ein Spezialetat mit individuirlicher Auszeige der Fundirung und des Verwandes entworfen werden.

VIII. Aus der Zusammenstellung der drei Einnahms- und der vier Ausgabsetats, und des für die abgesönderten Fundationen angeordneten Spezialetats soll die Uebersicht des ganzen Provinzial-Finanzetats hergestellet werden, wovon jene abgesönderten und individuirlichen acht Etats die bezüglichen Beilagen ausmachen.

IX. Der in der Folge des Provinzial-Finanzetats sich ergebende ganze Ueberschuß einer jeden Provinzial-Staatskasse soll in die im Sitze der Regierung, und des konzentrirten Finanzministeriums befindliche Central-Staatskasse als Dotation derselben zu den Universal-Staatsausgaben übergehen.

X. Der ganze jährliche Ueberschuß einer jeden Provinzial-Staatskasse soll daher in zwölf gleiche Theile abgetheilt, und unfehlbar am Ende eines jeden Monats mit einer zwölftheiligen Rate zur Central-Staatskasse eingesendet werden.

XI. Die Einnahmen der Central-Staatskasse bestehen also in den in Monatsraten einfließenden ganzen und summarischen Ueberschüssen aller einzelnen Hauptprovinzial-Staatskassen.

XII. Die Ausgaben der Central-Staatskasse bestehen in allen jenen Universal-Staatsausgaben, welche entweder aus Unserer allen Provinzen gemeinschaftlichen Regentenperson, oder aus den auf allen Provinzen sich gemeinschaftlich erstrekenden Regierungsanstalten hervorgehen.

XIII. Nach diesem Karakter zerfallen die Universal-Staatsausgaben der Central-Staatskasse in die vier Hauptheile des Verwandes,

a) auf Unsere Regentenperson, Unsere Kurfürstliche Familie, und die Hofhaltung,
b) auf Unser Ministerium,
c) auf Unser Militär, und
d) auf den von diesen drei Theilen ausgehenden Schuldenstand.

XIV. Der Etat der Central-Staatskasse hat also nur summarische, und nur so viele Hauptheile der Einnahme, als Unser gesamter Staat selbst einzelne Provinzen hat; und nur vier Hauptheile der Ausgaben, welchen überall wieder ein einzelner und individuirlicher Etat zum Grunde liegt. Diese vier einzelnen Hauptausgabetats bilden für den Etat der Central-Staatskasse die einzigen Hauptbeilagen; da die summarischen Einnahmen aus den Ueberschüssen der

Digitized by Google

Hauptprovinzial-Staatskassen schon als die Resultate der Provinzialetats erscheinen.

XV. Die zu dem Etat der Central-Staatskasse gehörigen vier einzelnen Hauptausgabsetats sollen jährlich dreimal gefertiget, diese drei Exemplarien von Uns, und von Unserm Finanzminister unterzeichnet, und eines in Unser Kabinet, eines bei Unserm Finanzministerium, und eines auf der Central-Staatskasse deponirt werden.

Diese Exemplarien enthalten sodann für das einschlägige Dienstjahr die unveränderlichen Ansäze, schliessen jede Ausgabsmehrung für dasselbe Jahr aus, und leisten gegen alle zerrüttende Abweichungen von der etatsmäßigen Ordnung die erforderliche Garantie.

XVI. Die Central-Staatskasse, welche ihre Einnahme aus den Ueberschüssen der Hauptprovinzial-Staatskassen im Großen, und summarisch schöpfet, bezahlt die Ausgaben ihrer einschlägigen vier Hauptetats theils im Detail, *theils gleichsam summarisch.* Die Detailbezahlung *tritt gänzlich bei den Ausgaben des Ministerialetats, und bei dem Universal-Schuldenetat ein.* Eine theils summarische, theils Detailbezahlung hat bei dem Hofetat Plaz; die summarische nämlich hat in Beziehung auf das Kabinet, die Appanagen und Wittwengehälter, die Hofstäbe, das Oberjägermeisteramt, und das Theater; die Detailbezahlung aber bei dem Hofstaatspersonale Unserer Kurfürstlichen Familie, bei dem Ritterorden, *bei den allgemeinen Regieausgaben der Hofhaltung,* und bei dem Pensionsetat der Hofdienerschaft ihre Anwendung. Endlich tritt eine gänzliche summarische Ausbezahlung bei dem Militäretat ein, dessen monatliche Exigenz an die gleichfalls im Size des konzentrirten Finanzministeriums, und der Centralkasse befindliche Militär-Hauptkasse abgeliefert wird.

XVII. Damit eines Theils zwischen der Centralkasse, und zwischen der Militär-Hauptkasse die Ueberlieferung und der Empfang der sämtlichen Kosten des Militäretat rein und vollständig gepflogen werde, andern Theils aber für das in den Provinzen vertheilte Militär weder eine Stokung in der Zahlung, noch unnöthige Kosten für deren Versendung erfolgen können: soll das in einer jeden Provinz befindliche Militär theils aus den einzelnen Rentkassen, theils aus der Haupt-Staatskasse derselben Provinz zwar unmittelbar bezahlt, die desfallsigen Empfangsscheine der Militärbehörden aber von den Provinzial-Staatskassen als ein Lieferungstheil ihrer monatlichen Dotationsrate zur Central-Staatskasse eingesendet, und von dieser an die Militär-Hauptkasse als baares Geld hinübergegeben werden.

XVIII. In allen Etats der Einnahme und Ausgabe sowohl bei den Hauptprovinzial-Staatskassen, als bei der Central-Staatskasse, sind die ständigen Summen in ihrem effektiven Betrage, und die unständigen Summen in einem Betrags-Durchschnitte von den jedesmaligen lezten zehen Jahren vorzutragen.

XIX. Der Ueberschuß der Central-Staatskasse liefert die Fundirung einer General-Dispositionskasse.

XX. Die Bestimmung dieser Kasse ist zweifach:

a) Sie leistet die Vorschüsse, und zwar theils im ordentlichen Zustande bei zeitlichen Stokungen der Einnahme, und bei zeitlichen Anhäufungen der Ausgaben; theils im außerordentlichen Zustande bis zur Flüssigkeit der hiefür geöfneten außerordentlichen Quellen.

b) Sie leistet die Hilfsmittel, theils in den außerordentlichen Fällen, welche den Gesamtstaat, oder eine einzelne Provinz betreffen; theils für die Ausführung oder Verbesserung aller großen und gemeinnüzigen Unternehmungen und Anstalten, welche entweder durch alle Provinzen

Digitized by Google

eine gleiche, oder in einzelnen Provinzen eine einzelne Anwendung haben, oder erhalten sollen.

XXI. Eine jede Provinz soll die jährliche Vorlage ihres Provinzial-Finanzetats für das nächst eintretende Jahr längst bis zum ersten November eines jeden Jahrs an Unser Finanzministerium gelangen lassen; und, da sie in diesem Provinzial-Finanzetat nur die ordentlichen Provinzial-Staatsausgaben aufnehmen darf, und den ganzen Ueberschuß der ordentlichen Provinzial-Staatseinnahmen zur Central-Staatskasse einsenden muß, denselben in Beziehung auf allen außerordentlichen Verwand mit ihrem motivirten, und genau gerechneten Postulat an die Dispositionskasse, oder mit der Auszeige eines besondern Fondes für den angetragenen besondern Verwand begleiten.

XXII. Eben so sollen die außerordentlichen Wünsche und Bedürfnisse jener drei auf die Central-Staatskasse angewiesenen Universalstellen, nämlich des Hofes, des Ministeriums, und des Militärs mit der gleichzeitigen Einreichung ihres nächsten Jahretats Unserm Finanzministerium vorgelegt werden.

XXIII. Diese oberste Central-Finanzstelle, welche nunmehr alle außerordentliche Bedürfnisse sämtlicher Provinzen, und der drei obersten Universalstellen, gleichzeitlich in ihren Postulaten überblicken kann, hat diese nach den Graden ihrer Dringenheit, und ihres Vortheiles zu reichen; und hiernach entweder die Assignationen auf die Dispositionskasse, oder die Ratifikation der ausgezeigten besondern Fonds, oder die Suspension des Postulates in motivirten Antrag zu stellen.

XXIV. Die Dispositionskasse darf durch solche Anweisungen nie in dem Grade angegriffen werden, daß sie für die außerordentlichen Foderungen der politischen Verhältnisse, oder der physischen Uebel keine paraten Mittel darbieten könnte.

XXV. Die Hauptprovinzial-Staatskassen sind den Provinzial-Landesdirektionen untergeben; dem Präsidenten, und dem Direktor der staatswirthschaftlichen Deputation liegt die Konservation des Provinzial-Finanzetats ob; sie entscheiden über die von den Provinzial-Hauptkassier hiernach zu entwerfenden Wochenrepartitionen, und sorgen für die richtige Einsendung der Monatsextrakte zum Finanzministerium, und der monatlichen Dotationsrate zur Central-Staatskasse.

XXVI. Die Central-Staatskasse, und General-Dispositionskasse sind unmittelbar dem Finanzministerium untergeben. Zwei geheime Referendarien dieses Ministerialdepartements sind mit der Bearbeitung der einschlägigen Etats, und mit ihrer Exekution beauftragt. Wegen den hieher gehörigen Militäretat, und der hiefür bestehenden Militär-Hauptkasse, ist bereits in Unserm Rescripte vom 28sten April dieses Jahrs die eigene Bestimmung gegeben.

XXVII. Die Rechnungen der Hauptprovinzial-Staatskassen werden bei dem obersten administrativen Kollegium einer jeden Provinz justifizirt, und sodann die Duplikaten Unserm Finanzministerium eingesendet.

Die Rechnungen der Central-Staatskasse, der General-Dispositionskasse, und der Militär-Hauptkasse werden von einer durch das Finanzministerium niedergesezten Rechnungskommission justifizirt, und dann gleichfalls das Duplikat einer jeden dem Finanzministerium übergeben. Auf diese Weise soll in Unserm Finanzministerium die oberste Kontroll über alle Haupttheile des General-Finanzetats hergestellet seyn.

XXVIII. Alle Provinzial-Finanzetats, der Etat der Central-Staatskasse, und der Etat der General-Dispositionskasse werden alle Jahre neuerlich entworfen, und jedesmal nur für ein Jahr regulirt und sanktionirt.

Digitized by Google

Die Vereinigung dieser sämtlich regulirten und sanktionirten Jahrsetats giebt den jedesmaligen Konspekt des Universal-Finanzetats Unsers Kurfürstlichen Gesamtstaates.

XXIX. Die Vorlage des Universal-Finanzetats für das nächste eintretende Jahr soll jedesmal mit einer Rechenschaft über den Finanzetat des verflossenen Jahres begleitet, und eine mit Beurtheilung verbundene Vergleichung zwischen beiden als Würdigung der sich darstellenden Fortschritte, oder Hindernisse vorgelegt werden.

XXX. Diese organische Geseze sollen mit dem 1 Jänner 1804 ihre volle Ausübung erhalten.

Unsere Landesdirektion Unsers Herzogthums Baiern hat die zu diesem Ziele führende Arbeit unverzüglich aufzunehmen, und Sorge zu tragen, daß der einschlägige Provinzial-Finanzetat nach dem vorgeschriebenen Muster längstens den ersten November dieses Jahres bei Unserm Finanzministerium unfehlbar eintreffe. Wir verbinden diese organische Geseze mit folgenden materiellen Beschlüssen:

I. Dem Kurrentdefizit eines ordentlichen Dienstjahres, als dem gröſten Finanzübel, soll allenthalben der Eingang versagt und entzogen werden.

II. Schulden und Anleihen dürfen niemal als Mittel zur Dekung eines Kurrentdefizit angewendet werden.

III. Die Entfernung eines Kurrentdefizit soll allein durch Rektifikation, und druklose Vermehrung der Einnahme, durch zwekmäßige Verbesserung der Verwaltungspflege, und durch eine eben so strenge als anständige Beschränkung der Ausgabe bewirket werden.

IV. Außerordentliche Ausgaben sind niemals auf die ordentlichen Kräfte zu legen.

V. Einem jeden außerordentlichen Bedürfnisse ist ein außerordentliches Mittel auszuzeigen.

VI. Für eine jede unvermeidliche Schuld soll ihr Tilgungsfond, und ihre Tilgungszeit unabweichlich bestimmt werden.

VII. Die drei Haupttheile der Einnahme, aus den Staatsauflagen, aus den Staatsregalien, und aus den Staatsgütern, sollen einer gründlichen Revision unterliegen, und für den ersten Theil das wichtige Werk der Peräquation, für die beiden übrigen Theile jede wissenschaftliche und wirthschaftliche Melioration bereifet, und auf dem approximativen Wege einer eben so ruhigen als festen Reform zum Vollzuge geführet werden.

VIII. In Erwägung der besondern Vortheile einer einländischen Bankanstalt, mit welcher man für die merkantilische Eröfnung schneller Hilfsquellen in Unterhandlung treten, und sich jene paraten Mittel, welche bei dem einzelnen Anleihenunternehmer weder so schnelle noch so wohlfeil zu Gebote stehen, auf eine Weise, welche dem einländischen Kapital einen geschwinden und sichern Verkehr gewähret, und zu dem Ende verschaffen kann, damit der öffentliche Dienst auch nie der leiseſten Stokung ausgesezt, und ein patriotisches Vertrauen auf die Oekonome, wie auf die Redlichkeit des Staates begründet werde; soll dieser Gegenstand gleichfalls in reife Prüfung gezogen, und über seine Modalität die zwekmäßige Entschließung gefaßt werden.

IX. Endlich soll die Staatistik Unserer sämtlichen Provinzen nach einer gleichförmigen Norme bearbeitet, und sodann jene Unsers Gesamtstaates mittels einer allgemeinen Redaktion zusammengestellt werden, worüber von Unserm Finanzministerium der detaillirte Plan wird vorgezeichnet werden. Wir versehen Uns, daß der Ernst und die Redlichkeit Unsers Willen für die Herstellung eines starken und geordneten Finanzzustandes nicht nur allenthalben erkannt, sondern auch mit den äußersten Anstrengungen jenes edleren Geistes der Wirthschaft, welcher nie vergißt, daß gesunde und dauernde Finanzkräfte nur das Produkt eines allgemeinen Wohlstandes im Staate seyn köñen, erwiedert und geehret werden.

München, den 9 September 1803.

Max. Joseph, Kurfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf kurfürstl. höchsten Befehl
von Geiger.

Digitized by Google

Allgemeine Verordnung

wegen der einzusendenden Land- und Stadtgeseze der Provinz Schwaben.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Schon vor einiger Zeit hat die Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben, dem erhaltenen höchsten Befehl zu Folge, durch ein Umlaufschreiben, alle zu der Provinz Schwaben gehörigen Behörden, aufgefordert, die in jedem Lande, Herrschaft, Stadt und Gemeinden bisher bestandenen besondern Civilgesez-Sammlungen in dreifacher Zahl, zum Gebrauch sowohl dieser administrativen Stelle selbst, als auch für die beiden Kurfürstlichen Justizstellen, so bald nur möglich hieher einzusenden.

Diesem Auftrage ist auch bereits von vielen betroffenen Behörden die schuldige Folge theils ganz, theils einigermassen geleistet worden.

Da aber jedoch noch mehrere derselben in Ansehung solcher aufgetragenen Gesezeinsendung entweder gänzlich zurükgeblieben sind, oder doch nicht die vorgeschriebene Anzahl eingesandt haben; so wird vermöge erneuerten höchsten Befehls diese Aufforderung dahin wiederholt, daß diejenigen Behörden, welche noch im gänzlichen Rükstande verblieben, oder doch nicht die ganze Anzahl eingesandt haben, inner vier Wochen dieser Aufforderung die schuldige Folge leisten, oder aber gerechte Ahndung zu gewärtigen haben sollen.

Um aber die in der Provinz Schwaben vorhandene Land- und Stadtgeseze vollständig übersehen zu können, wird denjenigen Behörden, in deren bisherigen Land- oder Stadt-Amtsbezirk keine besondere Land- oder Stadtgeseze vorhanden sind, solche in einem kurzen Bericht anzuzeigen aufgetragen.

Ulm, den 7 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.
Freiherr von Hertling.
von Geiger.

Verordnung.

(Den Besuch der Land- und Bürgerschulen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Mit höchstem Mißfallen hat man bemerkt, daß viele Unterthanen der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben sich theils aus Vorurtheil, theils aus Starrsinn weigern, ihre Kinder in die öffentliche Schule zu schiken.

Die Pfarrer und Seelsorger einer jeden Gemeinde werden daher aufgefordert, den verblendeten Eltern durch zwekmäßige Belehrungen die Wichtigkeit ihrer Pflichten, und die Vortheile der öffentlichen Schulanstalten zu erklären, bei wiederholter Weigerung aber dieselben der Behörde gehorsamst anzuzeigen.

Zugleich wird sämmtlichen Landgerichten, Pflegämtern, Städten, Märkten und Vorstehern hiemit aufgetragen, die thätigen Bemühungen der Pfarrer und Schullehrer für die Bildung der Jugend nach Kräften zu unterstüzen, die Eltern, den gnädigsten Verordnungen gemäß, ernstlich anzuhalten, daß sie ihre Kinder fleißig zur Schule schiken, und an Niemanden, bei Vermeidung schwerer Ahndungen, eine Heirathserlaubniß zu ertheilen, Niemand zur Aufdingung oder Freisprechung bei einem Handwerk zuzulassen, der nicht ein förmliches Zeugniß von seinem Pfarrer aufweisen kann; daß er durch fleißigen Besuch der öffent-

Digitized by Google

lichen Schulen, sich die zum bürgerlichen Leben erforderlichen Kenntnisse erworben, und den öffentlichen Unterricht über die Wahrheiten und Pflichten der christlichen Religion hinlänglich benüzt habe.

Ulm, den 8 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Verordnung.

(Die landesabwesenden Landkapitulanten betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Da nach den Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechts, in der Regel alle Unterthanen der Militärpflichtigkeit unterliegen, so können auch die abwesenden Unterthanen sich derselben keineswegs entziehen.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben daher verordnet, daß bei der gegenwärtigen Militärauswahl auch diejenigen abwesenden Unterthanen, welche nach den Bestimmungen des Cantons-Reglements auf keine Befreiung vom Militärdienste Anspruch machen können, mit beigezogen werden, und an ihrer Statt ihre Verwandte, oder eine obrigkeitlich beauftragte Person das Loos ziehen solle.

Nur sind hievon jene Handwerkspursche ausgenommen, welche noch nicht 3 volle Jahre abwesend sind.

Solche, die hingegen schon länger als 3 Jahre landesabwesend sind, und welche das Loos zum Militär bei gegenwärtiger Aushebung betroffen hat, sind von den einschlägigen Aemtern zur persönlichen Stellung, längstens binnen Jahresfrist, unter der Strafe der Konfiskation ihres Vermögens, (wann ihr Aufenthaltsort nicht genau bekannt ist) ediktaliter vorzuladen, und diese Citation in mehrere der gelesensten Zeitungen, als in die Augsburger, Frankfurter, Linzer, Wiener, und allenfalls auch in die Hamburger Zeitung einrüken zu lassen, und die hiefür zu bezahlenden Gebühren in den Amtsrechnungen vorzubringen. Bei diesen Citationen ist nebst dem Vor- und Zunamen und dem Alter des Vorzuladenden, auch sein Handwerk und Geburtsort, so wie der Name und Stand der Aeltern so kurz als möglich zu bemerken.

Ist der Aufenthaltsort derlei landesabwesenden Landkapitulanten bekannt, so ist denselben von dem betreffenden Amte unmittelbar der Auftrag zu ertheilen, sich binnen dieser peremtorischen Frist zu stellen.

Auch ist an die Obrigkeit des Ortes, wo sich ein derlei Handwerks-Pursche befinden soll, ein Schreiben zu erlassen, und dieselbe um Auskunft anzusinnen, ob sich derselbe noch an diesem Orte befinde.

Diese landesabwesenden Landkapitulanten sollen zwar dermal nicht in die Zahl der zum Militär abzugebenden Rekruten eingereihet werden; sie sind hingegen, so bald sie aus dem Auslande binnen der festgesezten Frist zurükkehren, bei dem ersten nöthigen Ersaze, oder bei fernerer Kompletirung der Schwäbischen Brigade ohne weiteres Spielen zur Einreihung bestimmt.

Zu diesem Ende sind von den betreffenden Behörden die Grundlisten sämtlicher militärpflichtigen Landabwesenden, welche dermalen die Einstehung getroffen hätte, in duplo zu verfertigen, und hieher einzusenden, damit das eine Duplikat derselben der obersten Militärbehörde zugestellt werden könne.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben auch, so oft ein solcher Abwesender wieder im Lande eingetreten ist, hievon sogleich die Anzeige zu machen.

Wenn aber der abwesende Dienstpflichtige nach Verfluß des festgesezten Termins nicht zurükkehrt, oder nicht durch vollkommen legale Zeugnisse die Unmöglichkeit seiner Zurükkunft erweiset, so soll mit der Konfiskation seines Vermögens vorgeschriften, und hierüber der gehörige Bericht alsbald erstattet werden.

Abwesende Landkapitulanten, die sich in den Kurfürstlichen Staaten aufhalten, sind von den Behörden inner 4 Wochen, wenn sie sich inner der schwäbischen Provinz befinden, oder inner 8 Wochen, wenn sie ausser derselben sich aufhalten, ediktaliter vorzuladen.

Ulm, den 10 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Digitized by Google

Auftrag
an sämtliche Unterbehörden
wegen der im Monat September desertirten Landeskinder.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Sämtlichen Unterbehörden wird hiemit das nachstehende Verzeichniß, der in dem Verlaufe des Monats September, meineidig aus den kurpfalzbaierischen Militärdiensten entwichenen Landeskinder mit dem Auftrag bekannt gemacht, auf selbe genaue Amtsspähe zu halten, sie im Betretungsfalle arretiren, und an das nächstgelegene kurpfalzbaierische Militärkommando überliefern zu lassen.

Die besonders einschlägigen Unterbehörden aber werden hiemit zugleich angewiesen, das Vermögen dieser meineidig Entwichenen zu konfisziren, und an die kurfürstliche Provinzialkasse dahier einzusenden.

Ulm, den 9 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Luß, Sekretär.

Verzeichniß
der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monat September 1803 entwichenen, und in Listen ausgeführten kurfürstl. schwäbischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	Wo zu Hause: Ort	Wo zu Hause: Amt	Stand der Eltern	ausgemachtes Vermögen: fl.	ausgemachtes Vermögen: kr.
Lessel	Gemeiner Joseph Bugele	Binswangen		Taglöhner	—	—
ditto	Gemeiner Ludwig Schober	Bopfingen		Bäker	70	—
Salern	Gemeiner Ignaz Trauch	Langenerring	Erring	Söldner	60	—
Kurfürst. Chevaurlegers	Gemeiner Anton Stadler	Bärenbeuren	Füssen	Bauer	—	—
Leib-Infanterie	Gemeiner Georg Kleber	Rosotter	ditto	ditto	350	—
Von Vincenti	Gemeiner Jakob Klein	Freudenthal	Kempten	Schumacher	—	—
ditto	Gemeiner Ferdin. Dornacher	Stadt Kempten		Soldat	—	—
Salern	Gemeiner Ulrich Käßbacher	Stokach	Mindelheim	—	—	—
Lessel	Gemeiner Jakob Feigele	Ulm		Schumacher	—	—
ditto	Gemeiner Friederich Bausch	ditto		Taglöhner	—	—
ditto	Gemeiner Joseph Grassinger	Hineried	Wertingen	Hirt	—	—

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XV. Stük. Ulm, Samstags am 24 Dezember 1803.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung
an alle Amtsstellen der schwäbischen Provinz.

(Den über die in jedem Amtsbezirk vorhandenen Bauerngüter zu erstattenden Bericht betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben Höchst-Ihro Landesdirektion in Schwaben gnädigst aufgetragen, über die bisherige Verfassung der Bauerngüter in der Provinz Schwaben, über die Natur derselben, und die bestehenden gewöhnlichen Verträge ꝛc. ꝛc. von allen untergeordneten Stellen allgemeine Erläuterungsberichte einzufordern.

Zu pflichtschuldigster Befolgung solches höchsten Auftrages werden daher sämtliche untergeordnete Stellen der schwäbischen Provinz aufgefordert, über die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Bauerngüter umständlichen, dabei aber auch gründlichen — und wo möglich — belegten Bericht, so bald immer möglich, und längstens inner einem Vierteljahr, hieher zu erstatten.

Die untersertigte Landesstelle erwartet in solchen zu erstattenden Berichten, befriedigende Auskunft

1) über den wesentlichen Grund der Verschiedenheit der in der Provinz Schwaben vorhandene Bauerngüter.

2) über die wegen der schwäbischen Bauerngüter vorhandenen Verträge, Land- oder Stadtgeseze, und in deren Abgang über das darüber vorhandene rechtlich begründete Herkommen.

3) über die den Besizern solcher Bauerngüter gegen ihre Grundherrschaft obliegenden besondern Pflichten, so wie über ihre aus dem Besize solcher Güter zuständigen Gerechtsame überhaupt, und das volle, beschränkte, oder gar nicht statt findende Eigenthum davon, insbesondere.

4) über die verschiedenen Arten von Frohnen, die auf diesen Bauerngütern haften.

5) über die bisherige Steuerpflichtigkeit derselben.

6) über die Erbfolge in solche Güter.

7) über die local- oder Personalleibeigenschaft der Gutsbesizer, und die dabei statt fin-

denden Gebühren überhaupt, und die Frohnen, das Hauptrecht, oder Todfall und Hößfall, die Manumissionsgebühren, insbesondere endlich

8) über andere bei solchen Bauerngütern etwa statt findenden besondern rechtlichen Verhältnisse.

Je mehr daran gelegen ist, die so verschiedenartige Beschaffenheit der in der Provinz Schwaben gelegenen Bauerngüter genau und gründlich kennen zu lernen, desto größern Dienstfleiß erwartet man auch von den zu betreffenden Amtsstellen bei der ihnen hiemit aufgetragenen pflichtmäßigen Berichtserstattung.

Ulm, den 19 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Frhr. v. Hertling.

von Geiger.

Auftrag

an sämtliche Land- und Stadtgerichte der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben.

(Die Benennung tauglicher Prokuratoren zu Besorgung der gerichtlichen Geschäfte bei den untern Gerichten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

So wie bei den höhern Kurfürstlichen Justizstellen Advokaten zur Besorgung der Rechtsstreite nöthig sind, so bedarf man auch bei den Kurfürstlichen Stadt- und Landgerichten, für das bei diesen ersten Instanzen sich ergebende niedergerichtliche Verfahren, fähiger Anwälde, oder Prokuratoren.

Da aber bisher der unterzeichneten Landesstelle noch keine taugliche Subjekte zu solchen untergerichtlichen Prokuraturen vorgeschlagen wurden, so wird sowohl den provisorischen Ober- und Pflegämtern und Stadträthen, als den bereits organisirten Landgerichten aufgetragen, die zu solchen untergerichtlichen Prokuratoren taugliche, in ihren Amtsbezirken befindlichen Subjekte innerhalb eines Monats hieher anzuzeigen, um solche vorerst gehörig prüfen, und sodann in Vorschlag bringen zu können.

Man gewärtiget aber, daß von den Beamten keine andere Subjekte benannt werden, als solche, die hinreichende Fähigkeit besizen, um als Rechtsfreunde der Partheien bei den niedergerichtlichen Instanzen auftreten zu können, und welche die vom Anfange des eingehenden Jahres auch für die Provinz Schwaben vorgeschriebene baierische Gerichtsordnung nach dem Codice juris bavarici judiciarii gehörig verstehen.

Sollte auch gleich in einem Land- oder Stadtgerichtsbezirk sich dermal kein zu einer Prokuratorsstelle taugliches Subjekt vorfinden, so hat die Behörde solches dennoch gehörig anzuzeigen.

Ulm, den 16 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Verordnung.

(Die Einführung wechselseitiger Freizügigkeit gegen das Fürstlich Schwarzenbergische Gebiet betr.)

Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben durch ein höchstes Rescript vom 28 November erklärt, daß Sie den Anträ-

Digitized by Google

gen des Herrn Fürsten von Schwarzenberg zu Folge, die Grundsäze wechselseitiger Freizügigkeit gegen dessen Landesgebiet in Dero gesamten Erbstaaten beobachtet wissen wollen.

Sämtliche betreffende Behörden werden hiemit angewiesen, in allen Fällen, wo ein Vermögen durch Tausch, Kauf, Schankung, Erbschaft, oder durch den Fall einer Auswanderung, von der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben, in das Fürstlich Schwarzenbergische Gebiet überzieht, dieses freizügig zu behandeln.

Ulm, den 3 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

v. Geiger.

Bekanntmachung.

(Die Ausfuhr des baaren Geldes aus den k. k. Staaten betreffend.)

Da den auf der Donau nach Oesterreich gehenden kurpfalzbaierischen Schiffleuten, bei ihrer Rükkehr, die Ausfuhr des baaren Geldes sehr erschwert wurde; so haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht durch Ihren bevollmächtigten Gesandten in Wien hierüber bei dem k. k. Hof Vorstellungen machen lassen, worauf zu Erläuterung der bisher von den Oesterreichischen Mauthstationen mißverstandenen k. k. Verordnungen von der k. k. Hofstelle eine höchste Weisung ergangen ist, wodurch den Mauthämtern aufgegeben wurde, den baierischen Schiffmeistern nicht nur dasjenige baare Geld in Ausfuhr passiren zu lassen, was sie nach einem bei der Eintrittsstation zu Engelhardtszell vorzunehmenden Ausweis, baar mit nach Oesterreich gebracht, oder für Spesen zu erholen hätten, sondern ihnen auch einen geringen Ueberschuß von wenigen Gulden über die ausgewiesene Summe nicht zum Verbrechen anzurechnen.

Würden aber die Schiffmeister mehr Geld mit sich aus dem Lande führen wollen, als sie bei der Eintrittsstation ausgewiesen haben, so müssen sie dafür einen k. k. Paß einholen, um welchen sie sich aber nicht bei der Hofstelle, sondern geradezu bei der einschlägigen k. k. Regierung, zu Linz, zu melden haben, wo sie auch auf ihr Gesuch, nach den bestehenden Instruktionen, verbeschieden werden sollen.

In Rüksicht der gegen eben erwähnte Leuteration verfügten Konfiskationen ist wegen derselben Herausgebung das Erforderliche verfügt worden.

Den betheiligten Unterthanen der schwäbischen Provinz wird hiemit diese neuerliche k. k. Verordnung eröfnet, um sich wegen Ausfuhr des baaren Geldes aus den österreichischen Staaten, der nöthigen Vorsichtsmaasregeln zu bedienen.

Ulm, den 5 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Verordnung.

(Die sogenannte ewige Anbethung und das Aerndtefest betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

In vielen katholischen Pfarrkirchen der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben, sind gewisse feierliche Bethtage eingeführt, welche gewöhn-

Digitized by Google

lich unter dem Namen der ewigen Anbethung bekannt sind. Die Kirche wird bei dieser Feierlichkeit um Mitternacht geöffnet, und der Gottesdienst unter abwechselnden Bethstunden bis zur folgenden Mitternacht ununterbrochen fortgesezt.

Indessen ist der reine Eifer, welcher den Geist dieser Andacht in ihrer ersten Stiftung belebte, längst erloschen, und man hat nur zu oft die traurige Erfahrung gemacht, daß diese nächtliche Stunden, welche blos zu christlichen Religionsübungen, und zur gemeinschaftlichen Erbauung bestimmt sind, von dem größten Theile des Volkes, zu ärgerlichen Ausschweifungen und Unordnungen mißbraucht zu werden pflegen.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht verordnen daher hiemit gnädigst:

1) daß die unter dem Namen der ewigen Anbethung bisher gewöhnlichen Feierlichkeiten völlig aufhören sollen.

2) Statt dieser Bethtage soll künftig in allen Pfarrkirchen der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben zweimal im Jahre, und zwar am zweiten Sonntage nach Pfingsten, und am vierten Sonntage im Oktober ein zwölfstündiges Gebeth von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr gehalten werden.

3) Das Aerndtefest soll am ersten Sonntage im Oktober in allen Pfarrkirchen gleichförmig und mit dankbarer Ehrfurcht gefeiert werden.

4) Seine Kurfürstliche Durchlaucht erwarten von allen Pfarrern, Predigern und Seelsorgern, daß sie ihre Gemeinden vorzüglich an diesen Tagen über den Geist der wahren christlichen Andacht belehren, und durch eigenes Beispiel erbauen werden.

5) Sämtlichen Landgerichten, Pflegämtern, Magistraten, Städten und Märkten wird hiemit aufgetragen, die nöthigen Einleitungen zu Vollziehung dieser höchsten Verordnung zu treffen.

Ulm, den 30 November 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Meß.

Verordnung.

(Die Beaugenscheinigung der gefundenen todten Körper betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern, haben unterm 28 v. M. durch ein höchstes Rescript, in Betref der Besichtigung der gefundenen todten Körper (der Abgelebte möge zum Civil- oder Militär- oder einem andern privilegirten Stande gehört haben) folgendes zu verfügen gnädigst geruhet:

„daß in solchen Fällen, ohne Unterschied „der Person, und ihres Standes, die Er„hebung des Corporis delicti, durch die „Beaugenscheinigung und Sektion nach den „gesezlichen Vorschriften, von der competenten Civilobrigkeit vorgenommen, „und erst, wenn dieses geschehen seyn wird, „der Körper zur Beerdigung ausgehändigt „werden solle.

Ulm, den 7 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Digitized by Google

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Eigenthums- und Erbsfähigkeit der Religiosen betreffend.)

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß durch mehrere in Beziehung auf das Mönchswesen von Uns erlassene Verordnungen, vorzüglich aber zufolge des jüngsten Reichsdeputationsschlusses über die Klöster getroffenen Verfügungen, in den Verhältnissen der Religiosen sich wesentliche Veränderungen ergeben haben; — in fernerer Erwägung, daß Wir als Landesfürst verpflichtet sind, jene Ordensleute, welche unter diesen Umständen ihre Klöster bereits verlassen haben, oder noch zu verlassen wünschen, nicht allein der bürgerlichen Gesellschaft unschädlich zu machen, sondern ihnen auch die Mittel zu erleichtern, wodurch sie wieder thätige und nüzliche Glieder derselben werden können; haben Wir nach dem Gutachten Unsers geheimen Staatsrathes gnädigst beschlossen:

1) Alle in Unsern Erbstaaten bestehende Verordnungen gegen die Eigenthums- und Erbsähigkeit der Klosterleute und Regularpersonen unter folgenden nähern Bestimmungen für aufgehoben zu erklären, daß

2) alle Religiosen ohne Unterschied des Ordens und der Würde, von der Zeit der wirklich erfolgten Auflösung der respektiven Klostergemeinden, oder des mit Unserer landesfürstlichen Bewilligung erfolgten Austrittes einzelner Individuen, Eigenthums- und Erbsähig, sohin zu allen Handlungen und rechtlichen Geschäften unter Lebenden, oder von Todes wegen, insbesondere aber dazu befugt seyn sollen, über ihr gleich anfangs von Uns als solches anerkanntes Privatgut (deposita, peculien u. s. w.) oder über ihr in der Folge außer dem Kloster gesezmäßig erworbenes Vermögen Testamente zu errichten, und solches an andere zu vererben, dann auch andern als Testamentserben oder ab intestato zu succediren, Legaten und Schankungen von Todeswegen anzunehmen, u. s. w. Demnach mögen sie auch

3) in Zukunft von andern weltlichen Erben unter dem Vorwande der geleisteten Verzicht, oder einer in den Amortizationsgesezen bestimmten pragmatischen Summe, von keiner Erbschaft weiter ausgeschlossen werden, wenn diese nicht vor der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung bereits angetreten war; nur sollen sie schuldig seyn, in Fällen, wo es die Rechte sonst mit sich bringen, dasjenige, was sie in das Kloster eingebracht haben, in die betreffende Erbsportion sich einrechnen zu lassen.

4) Und obschon aus den vorstehenden Verordnungen die Folge von selbst sich ergiebt, daß durch die ertheilte Eigenthums- und Erbsähigkeit derlei Religiosen keinen Anspruch auf das Vermögen, die Rechte und Foderungen ihrer ehemaligen Klostergemeinden erlangen können, indem diese in Unser Staatseigenthum ausschlüßig übergegangen sind, so wollen Wir doch zur Vermeidung aller ungleichen Auslegung sowohl das gesamte Klostervermögen mit allen demselben anhängenden Rechten überhaupt, besonders aber jene lezwiligen Substitutionen, die älter sind, als die bestehenden Amortizationsgeseze, respective als die darin festgesezte pragmatische Summe, auf den sich ergebenden Successionsfall Uns hiemit ausdrüklich vorbehalten haben.

5) Diese Verordnungen sollen sich auch auf jene Religiosen erstreken, welche schon unter den vorigen Regierungen, mit landesfürstlicher Bewilligung, die Klausur verlassen, und die Befähigung zu Säkularbenefizien erhalten haben.

6) Die Nonnen sollen an allen obigen Rech-

Digitized by Google

ten auf gleiche Art von dem Zeitpunkte an Theil nehmen, wo ganze Konvente aufgelöset, oder Einzelne mit landesfürstlicher Erlaubniß dieselbe verlassen würden; jedoch muß in beiden Fällen die bischöfliche Einwilligung über die Befreiung von der Klausur hinzukommen.

Die vor Unserm Regierungsantritte mit den erforderlichen Formalitäten ausgetretenen Nonnen haben die nämlichen Befugnisse.

7) Sind zwar die auf den ehemaligen Klosterpfarreien exponirten Religiosen, wenn sie nicht blos provisorisch daselbst bestehen, sondern in der Folge ordentlich präsentirt, und investirt, oder sonst als Pfarrer und respective beständige Vikarien oder Lokalkapläne definitiv bestätiget werden, von nun an als ausgetretene Religiosen zu betrachten, sohin ebenfalls Eigenthums- und Erbsfähig; dagegen

8) bleiben die in den Klöstern und Centralkonventen künftig vereinigt fortlebenden Individuen der Religiosen-Orden von obigen Dispositionen ausgenommen.

Wir erwarten daher von allen Unsern Justiz- und Administrationsbehörden, daß sie sich in vorkommenden Fällen genau nach Unserer gegenwärtigen Verordnung achten, und die Betheiligten hiernach verbescheiden werden.

Uebrigens erhält Unsere Landesdirektion den Auftrag, die Bekanntmachung auf die gewöhnliche Art zu verfügen.

München, den 17 November 1803.

Max. Joseph, Kurfürst.

Graf Morawitzky.

Auf kurfürstl. höchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Die kaiserlich-königlichen Verordnungen über die Erbsfähigkeit der Mönche betreffend.)

Da Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht die Anzeige gemacht worden ist, daß nach den in den kaiserlich-königlichen Landen bestehenden Verordnungen Mönche weder Schankungen unter den Lebenden machen, noch durch Vermächtnisse an ausländische Unterthanen etwas hinterlassen können; so sind höchstgedacht Seine Kurfürstliche Durchlaucht bewogen worden, die den Mönchen Höchstihrer Erbstaaten ertheilte Erbfähigkeit im Allgemeinen dahin zu beschränken, daß zu Gunsten eines kaiserlich-königlichen Unterthans weder eine rechtsgültige Schankung unter den Lebenden, noch ein gültiges Vermächtniß von einem Mönche oder einer Nonne gemacht werden könne. Diese höchst-landesherrliche Verordnung wird daher zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Ulm, den 20 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Bekanntmachung.

(Die Französische Militärpensionisten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Da die französische Regierung unterm 18 Thermidor 11 Jahres (5 August l. J.) einen Beschluß gefaßt hat, wornach alle französische Militärpensionisten, welche nicht gebohrne Franzosen, und im Auslande, Helvetien ausgenommen, ansäßig sind, ihre Pensionen ausschließlich bei dem Zahlmeister der ersten Militärdivision durch einen gehörig Bevollmächtigten Quartalsweise beziehen sollen; so wird diese

Verfügung zur Wissenschaft aller dabei Betheiligten durch das Regierungsblatt (so wie solches auch durch die inländischen Zeitungen geschehen solle) mit dem Zusaze bekannt gemacht, daß die von den befraglichen Militärpersonen zu diesem Ende einzusendenden Vollmachten jedesmal durch einen von der ordentlichen Obrigkeit ihres Wohnortes ausgestellten, und von dem nächsten französischen Agenten legalisirten Lebensschein unterstüzt seyn müssen.

Ulm, den 20 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Verordnung.

(Die Behandlung der in fremde Kriegsdienste tretenden Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Da jeder Bürger des Staates ohne Ausnahme verpflichtet ist, sich dem Kriegsdienste zur Vertheidigung seines Vaterlandes zu widmen: so haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht sich bewogen gefunden, durch ein höchstes Reskript vom 1 Februar die in den alten Kurlanden gegen jene Unterthanen, welche in fremde Kriegsdienste treten, bestehenden Gesetze auch auf die Höchstdenselben durch den Reichsdeputationshauptschluß zugefallene Entschädigungslande der schwäbischen Provinz auszudehnen, und in Anwendung bringen zu lassen.

Dieser höchsten Willensmeinung gemäß wird daher hiemit verordnet:

1) daß jeder Unterthan der kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben, welcher freiwillig in

fremde Kriegsdienste tritt, der Konfiskationsstrafe seines gesamten wirklich besizenden und noch zu gewärtigenden Vermögens unterworfen; dann

2) im Betretungs- oder Rükkehrungsfalle zur Nationaldienstleistung angehalten werden solle.

Zugleich wird sämtlichen Landgerichten, Pflegämtern, Magistraten, Städten und Märkten hiemit aufgetragen, diese landesherrliche Verordnung überall bekannt zu machen, und jeden Unterthan, welcher seinem Vaterlande die ihm schuldigen Dienste zu entziehen sucht, um dieselben einem auswärtigen Staate zu widmen, im Betretungsfalle, oder bei seiner Rükkehr dem nächstliegenden Militärkommando ohne Verzug auszuliefern, sein Vermögen in gerichtlichen Beschlag zu nehmen, und der kurfürstlichen Landesdirektion pflichtmäßig anzuzeigen.

Ulm, den 5 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Kurfürstl. Rent- und Kastenämter.

(Den Verkauf der Korngilten, Gersten und Afterfrüchten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämtlichen Kurfürstlichen Rent- und Kastenämtern wird hiemit der Auftrag ertheilet, alle auf den ihnen anvertrauten Kornböden vorhandene oder noch eingehende Korngilten, oder Bodenkern, und Gersten, so wie auch alle Afterfrüchten ohne Unterschied von nun an in

Digitized by Google

Zeit 6 Wochen im Aufſtreich, und zwar erſtere Getreidſorten wenigſt um den zur Zeit des Verkaufs beſtehenden mittlern Schrannenpreis, und leztere nicht unter dem Kurrentpreis ohne weitere Rükfrage gegen baare Bezahlung zu veräuſſern, und den Erlös hievon an die Provinzialkaſſe anher einzuſenden. Darnach haben ſich die betreffende Kammeralbehörden genau und pflichtmäßig zu achten.

Ulm, am 19 Dezember 1803.

Kurpfalzbaieriſche Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Hohenrieder.

Verordnung.

(Die Begräbniß der Todten in den Kirchen und Städten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Es widerſpricht nicht nur den Grundſäzen einer guten Polizei, ſondern ſelbſt der geſunden Vernunft, die Körper der Verſtorbenen in den Kirchen, oder auch innerhalb den Ringmauren der Städte zu beerdigen.

Seine Kurfürſtliche Durchlaucht haben daher dieſen der Geſundheit Ihrer Unterthanen äußerſt nachtheiligen Mißbrauch in ſämtlichen Erbſtaaten durch verſchiedene höchſte Verordnungen bereits verboten.

Da nun der gedachte Mißbrauch ſich in vielen Orten der Kurpfalzbaieriſchen Provinz Schwaben des wiederholten Verbotes ungeachtet noch immer erhält; ſo ergeht hiemit an ſämtliche Landgerichte, Pflegämter, Städte und Märkte der ernſtliche Auftrag, keine Beerdigung in einer Kirche, oder Kapelle, oder innerhalb den Ringmauren der Städte zu geſtatten; und bei Entfernung der Grabſtätten auf keine Einwendung von Herkommen, Familienrechten, oder erworbenen Diſpenſationen Rükſicht zu nehmen.

Ulm, den 22 Dezember 1803.

Kurpfalzbaieriſche Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Nachricht.

(In Betreff der Fortſezung des Regierungsblatts.)

Das Regierungsblatt für die Kurpfalzbaieriſche Provinz in Schwaben erſcheint wie bisher wöchentlich auch für das Jahr 1804 in der Beckerſchen Buchhandlung und iſt wenn es alle Samſtag abgelangt wird, für 3 fl. Vorausbezahlung, zu haben. Auswärtige Abnehmer belieben ſich an die hieſige Oberpoſtamtsexpedition zu wenden, wo der Jahrgang 4 fl. Vorausbezahlung koſtet. Briefe und Gelder aber müſſen franco eingeſandt werden.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XVI. Stük. Ulm, Samstags am 31 Dezember 1803.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Höchste Verordnung.

(Die Religionsverhältnisse der Kinder bei vermischten Ehen betreffend.)

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Kurfürst.

Da sowohl Unsere alten als neuen Erbstaaten von verschiedenen Glaubensbekennern bewohnt werden, welche in den Fall kommen können, Heurathen unter sich schliessen zu wollen; so sollen solche vermischte Ehen als Folge der in Unsern Erblanden eingeführten bürgerlichen Toleranz ungehindert gestattet, und jedem der Neuverlobten ohne Unterschied, ob sie sich bei dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen lassen wollen, wenn sie die hergebrachten Gebühren bezahlt haben, die Dimissoriales ertheilt werden: Damit aber auch allen Irrungen, welche über die Erziehung der aus dergleichen Ehen erzielten Kinder entstehen könnten, vorgebogen werde, so verordnen Wir:

1) Den Verlobten soll eine uneingeschränkte Freiheit belassen werden, beim Eintritte in die Ehe mit Beirath ihrer Eltern oder Vormünder die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder in ordnungsmäsigen Ehepakten, nach den in jeder Provinz hergebrachten gesezlichen Formen, zu bestimmen.

2) Finden sie während ihrer Ehe aus wohl überlegten Ursachen räthlich, in ihrer eingegangenen Eh beredung Abänderungen zu treffen; so soll ihnen dieses zwar gestattet seyn, jedoch nicht anders, als unter Beobachtung der nämlichen gesezlichen Formen, welche für die Errichtung gültiger Ehepakten vorgeschrieben sind.

3) Wenn die Kontrahenten vor, oder bei ihrer Verehelichung über die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder auf die bemerkte Art nichts verabredet haben; so sollen weitere Verträge hierüber während ihrer Ehe nicht mehr statt haben, sondern die Söhne sollen

Digitized by Google

in dem Glaubensbekenntniſſe des Vaters, und die Töchter in dem der Mütter bis zur Erreichung der Diſcretionsjahre, welche für beide Geſchlechter auf das zurükgelegte 18te Jahr feſtgeſezt ſind, erzogen werden.

4) Nachdem ſie aber zu dieſem Jahresziele gelanget ſind, ſo ſoll es von ihrer freien Wahl abhangen, zu einer oder der andern der in dem deutſchen Reiche eingeführten 3 chriſtlichen Kirchen überzutreten.

5) Weder dem den andern überlebenden Ehegatten, noch den Vormündern iſt erlaubt, in dieſen geſezlich beſtimmten Religionsverhältniſſen eine Abänderung zu machen; ſondern ſie ſind gehalten, die angefangene Erziehung in dem beſtimmten Glaubensbekenntniſſe bis zu den Diſcretionsjahren die Kinder vollenden zu laſſen.

Das Schwäbiſche Generallandeskommiſſariat hat dieſe Verordnung auf die hergebrachte Art öffentlich bekannt zu machen, und ſowohl die Civil- als geiſtliche Obrigkeiten darnach anzuweiſen.

München, den 18 Mai 1803.

Max. Joſ. Kurfürſt.

Freiherr von Montgelas.

Auf kurfürſtl. höchſten Befehl

von Krauß.

Bekanntmachung.

(Des mit des Kurerzkanzlers Kurfürſtliche Gnaden erneuerte Militärkartel betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da das von Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht am 7ten Hornung 1802 mit Seiner Kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz abgeſchloſſene Militärkartel im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe mit des Kurerzkanzlers Kurfürſtliche Gnaden wieder nach ſeinen vorigen Beſtimmungen erneuert wurde; ſo wird erwähntes Militärkartel hiemit, der gehörigen Nachachtung willen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ulm, den 20 Dezember 1803.

Kurpfalzbaieriſche Landes-Direktion in Schwaben.

Frhr. v. Hertling.

von Geiger.

Max. Joſeph, Kurfürſt ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zu Abſtellung der wechſelſeitigen Deſertion mit Kurmainz ein förmliches Militärkartel abgeſchloſſen haben, ſo werden deſſen Beſtimmungen hiedurch bekannt gemacht.

1) Sollen alle und jede Deſerteurs, welche von einer oder anderer Seits Truppen entweichen, ſie mögen Namen haben, oder gebürtig ſeyn, wo ſie wollen, es ſey im Feld, Garniſonen, Standquartieren, oder ſonſt auf dem Lande bei den Unterthanen, ohne gehörigen Paß, oder ordentlichen Abſchied angetroffen werden, ſowohl ohne als auf Erſuchen, angehalten und zu Haft gebracht, ſofort davon wechſelweiſe Nachricht gegeben, und darauf zur Auslieferung alle hilfliche Hand geleiſtet werden.

2) Sollen alle diejenige Soldaten, welche entweder Kurmainziſche oder Kurpfalzbaieriſche angebohrne Unterthanen ſind, und nach geſchehener Publikation des gegenwärtigen Kartels beweislich gegen ihren freien Willen zu Kriegsdienſten angeworben, und mit Gewalt aufgehalten werden, ohnweigerlich und ohnentgeldlich losgelaſſen, und ausgefolgt werden.

Digitized by Google

3) Alle und jede, von der Landmiliz sowohl, als sonst bereits zum Dienst Konscribirte, wie auch überhaupt alle junge Mannschaft, die ihrem Landesherrn die von beider Seits präscribirte Kriegsdienste noch nicht geleistet, und sich deßfalls mit einem förmlichen Abschied, oder Losschein nicht legitimiren können, ob wohl dieselbe gutwillig hin, und wieder Dienste zu nehmen verlangen würden, sollen gar nicht angenommen, sondern die zur Landmiliz wirklich eingetheilte, und konscribirte, gleich den Deserteurs von regulirten Truppen, angehalten, und davon gehörige Notifikation gegeben, die übrigen aber ebenfalls nicht angenommen, sondern, jedoch ohne Arretirung, zurükgeschikt, und ihres Geburtsortes-Beamten davon Nachricht gegeben werden.

4) Wofern auch einerseits Unterthanen und Landeskinder, aus andern Seiten Kriegsdiensten los zu seyn begehren, und wieder in ihr Vaterland sich begeben wollen, besonders wenn gebührend dokumentirt werden sollte, daß selbige in diesem ihrem Vaterlande zur Nahrung unentbehrlich, oder durch Erbfälle zum Besize einiger Grundstüke gelanget seyen; so solle denselben, auf geziemendes Ansuchen, gegen Erlag von 25 Reichsthaler, und Vergütung der Montursrate, jedoch nur in Friedenszeiten, nicht aber in Kriegszeiten, die Dimission ohnverweigerlich ertheilt werden.

5) Zu Verhütung alles Unterschleifes und Unordnungen sollen alle und jede Offiziers, bei welchen ein Deserteur reklamirt wird, falls derselbe von dem Deserteur nichts wissen will, die Musterrolle oder Zahlungsliste sogleich auf Begehren vorzuzeigen, und da der Ausgetretene entweder mit wahrhaftem oder falschem Namen sich darinn finden würde, denselben ohne einige Difficultät herbei zu schaffen schuldig und gehalten seyn.

6) Wenn ein Offizier wissentlich einen Deserteur annimmt, und dieser von seinem Regimente, wovon er entwichen, reklamirt wird, soll derjenige Offizier, der solchen Deserteur wissentlich angenommen hat, denselben sofort ohne Entgelt nicht nur wieder abfolgen lassen, sondern auch über das zur gebührenden Strafe gezogen werden.

7) Würde aber ein Deserteur bei seiner Anwerbung verhelen, daß er vorher in einen oder des andern kontrahirenden Theils Kriegsdiensten gestanden, und davon ausgetreten sey; soll derjenige, der solchen reklamirt, dem Offizier, der denselben angenommen, von jedem Deserteur der Infanterie oder Kavallerie nebst Zurükgabe des herrschaftlichen Rokes und Kamisols, anstatt des Werbgeldes, und andern Unkosten in allem 12 Reichsthaler bezahlen, und dagegen die Auslieferung unverzüglich besorget, sonst aber alle und jede Deserteurs, in dem Stande, wie sie arretirt worden, nämlich mit ihrer Montur und Gewehr, falls solche von ihnen vor beschehener Arretirung nicht bereits verkauft seyn möchten, gegen Erstattung obbemeldter 12 Reichsthaler und Vergütung des Unterhalts ad 5 kr. pr. Tag für jeden Deserteur ohne Unterschied von dem Tage der Arretirung bis auf den Tag der Auslieferung inclusive, ohne alle weitere Arrests- und Transportskosten, jedoch ohnverweigerlich ausgefolgt; wenn aber ein und anderer Deserteur herrschaftliche oder sonst entwendete Pferde mitbringen würde, alsdann einem jeden Pferde 8 Pfund Haber und 10 Pfund Heu, nebst dem benöthigten Stroh verrechnet, und solches nach dem Marktgängigen Preis bezahlet werden.

Digitized by Google

8) Um nun so mehr allen Inkonvenienzien vorzukommen, soll gleich nach der Auswechslung dieses Traktats selbiger sowohl bei der Miliz in allen Garnisonen, als auch auf dem Lande, insonderheit in den beiderseits konfinirenden Aemtern publiziret, mithin den Einwohnern und Unterthanen auf das schärfeste verboten werden, von den Deserteurs entweder Montur, Gewehr, oder was es nur seyn mag, an sich zu bringen, oder zu erhandeln, wie weniger nicht denselben den mindesten Aufenthalt, oder Passage zu gestatten, selbige zu verschweigen, oder zu deren Desertion auch weitern Fortkommen den geringsten Vorschub zu leisten, und dieses zwar unter hernach gesezter Bestrafung, nämlich: falls ein Bauer oder Unterthan wird überwiesen seyn, Pferd, oder Pferdzeug, Kleider, oder Gewehre, oder sonstige Stüke von einem Deserteur der Infanterie oder Kavallerie an sich gehandelt zu haben, derselbe soll nicht allein zu deren Restitution gehalten, sondern dazu in die Strafe von 12 Reichsthaler verfallen seyn, und darauf von des Orts Beamten sogleich exequirt, und solche demnächst jedesmal von dem Beamten der Kasse eingeliefert, und behörig verrechnet werden. — Eine gleichmäßige Strafe ad 12 Reichsthaler sollen auch diejenigen Unterthanen sofort zu erlegen gehalten seyn, welche behörig überwiesen seyn werden, einem Deserteur einigen Aufenthalt vergönnt, oder dazu geholfen, und dessen Ergreifung bei ihres Orts Passirung, oder Vorbeigehung, durch ihre Nachläßigkeit nicht vollbracht zu haben. Würde aber ein oder anderer Seits Unterthan einen wirklich dienenden Soldaten, oder einen Deserteur einer fremden Werbung überliefern, oder sich mit solchem Werbhandel nur abgeben; so soll er nicht nur nach den Landesgesezen als ein Plagiant bestraft, sondern auch zur Bezahlung des Hand- und Anbringgeldes, nebst allem, was der Deserteur vertragen, gehalten seyn. Hingegen solle

9) allerseitigen Offiziers verboten seyn, die Deserteurs ausser der Botmäßigkeit ihrer Herrschaften zu verfolgen, und solche eigenmächtig aufheben zu lassen; sondern sie sollen die Ortsvorstände behörig requiriren, selbe in Verhaft zu nehmen, und sofort in die nächste Garnison derjenigen Herrschaft, wo die Arrestirung geschehen seyn wird, zu überliefern.

Würden aber die Beamte, oder Ortsvorstände nicht schleunige Assistenz leisten, sohin der Deserteur wirklich durch erwiesene Konnivenz oder Saumseligkeit entkommen; so sind solche nicht nur das Handgeld, sondern auch, was der Deserteur vertragen, zu ersezen schuldig; damit auch

10) Die Unterthanen beider kontrahirenden Theile, wie nicht weniger die Militärpersonen selbst, desto mehr animirt und veranlaßt werden möchten, auf die Deserteurs ein wachsames Aug zu haben, selbe zu arretiren, und wie vorgemeldet, in die nächste Garnison derjenigen Botmäßigkeit, worunter sie angehalten werden, zu überliefern, auch sonst im mindesten keine Konnivenz zu bezeigen; so ist beiderseits dahin verglichen und konzertirt worden, daß von einem jeden, ohne Pferd eingebrachten Deserteur von der Kavallerie, wie gleichfalls von einem Fußgänger 4 Reichsthaler — das doppelte aber für einen Berittenen zur Belohnung gereicht, und denjenigen Unterthanen, oder Militärpersonen, sogleich von dem Kommandanten oder Vorständen des Orts, denen der Deserteur überliefert wird, bezahlt, die Auslage aber bemeld-

Digitized by Google

rem Kommandanten oder Ortsvorstand bei Ausfolgung erwähnten Deserteurs, gleich den übrigen, auf selbigen verwendeten §. 7. bestimmten Spesen refundirt werden.

11) Wenn es sich übrigens zutragen sollte, daß von beiderseits hohen Theilen einige Truppen an fremde Mächte auf gewisse Zeit überlassen würden, oder daß dieselbe sich ganz, oder sonst in fremden Landen, es sey, wo es wolle, innerhalb oder ausserhalb des römischen Reichs, befinden, so soll dieses Kartel in Ansehung derselben eben so genau beobachtet werden, als wenn sie noch wirklich in ihrer Herren Landen stünden. Da die festgesezte Ablieferung der Deserteurs aber alsdann zu viele Beschwerlichkeiten verursachen würde, so ist sich mit der Anzeige in einem solchen Falle zu begnügen, und wird, ob jenseitig die Abholung beliebt werden wolle, erwartet.

12) Soll diese Verbindung von dato an, so lang kräftig und unverbrüchlich gehalten werden, bis es einem oder dem andern Theile dieselbe nicht länger zu halten anständig seyn wird, in welchem Falle verstattet und abgeredet worden, daß solches 6 Monate zuvor ein Theil dem andern bedeuten solle, bis daran, das ist vom Tage solcher Aufkündigung und Bedeutung, bis auf Ausgang erwähnter 6 Monate, gegenwärtige Vereinbarung oder Kartel noch ihre bestätigte Kraft haben, hiernächst aber völlig aufgehoben seyn solle.

Hiernach haben sich sämtliche Civil- und Militärbehörden in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 31 Jänner 1802.

Max. Joseph, Kurfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf kurfürstl. höchsten Befehl
von Krauß.

Auftrag

an sämtliche Aemter des ehemaligen Hochstifts Augsburg.

(Die Berichtigung der Brandassekuranztabellen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Da man nach der höchsten Willensmeinung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht eine allgemeine und gleichförmige Brandversicherungsanstalt für die gesammte Unterthanen der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben einzuführen wünscht; so ist nicht nur eine neue Umlage zur Berichtigung der rükständigen Beiträge, welche von der Brandversicherungsgesellschaft in dem ehemaligen fürstlichen Hochstifte Augsburg noch zu leisten sind, sondern auch die Ergänzung der Brandeinschäzungstabellen nothwendig.

Sämmtlichen Aemtern des ehemaligen Hochstifts Augsburg wird daher hiemit aufgetragen, die seit der lezten Ausschreibung des Brandschadens durch Zuwachs oder Abgang entstandene Abänderungen binnen 14 Tagen, bei Vermeidung gebührender Ahndung, der Kurfürstl. Landesdirektion gehorsamst anzuzeigen.

Ulm, den 27 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Meß.

Auftrag

an sämmtliche Kurpfalzbaierische Rent- und Kammeralämter der schwäbischen Provinz.

(Die Beitreibung der Ausstände betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Nach Inhalt eines an unterzeichnete Stelle unterm 16ten dieß erfolgten höchsten Rescripts ist wegen möglichster Beitreibung sämmtli-

Digitized by Google

cher Ausstände folgendes gnädigst verordnet worden:

1) Alle dießortiger Landesdirektion untergebene Rent- und sonstige Empfangsämter sollen auf der Stelle das genaueste Verzeichniß aller noch haftenden liquiden und illiquiden Ausstände der bei ihnen einschlägigen Gefälle herstellen und anher einsenden.

2) Dieses Verzeichniß soll indeß nicht spezifisch, nach den Namen der Schuldenden, sondern nur summarisch nach den Rubriken der Einnahmen verfaßt werden.

3) Müssen in diesem Verzeichnisse die Rükstände des zu Ende gehenden Jahres 1803 von allen ältern Ausständen unterschieden, und beide in besondern Columnen vorgetragen werden.

4) Den Berichten der Beamten, womit sie diese Verzeichnisse einschiken, ist die pflichtmäßige und wohlerwogene Bemerkung beizufügen:

a) welche Summe dieser Ausstände in den ersten 2 Monaten, also bis Ende Februars 18 4,

b) welche Summen dieser Ausstände in den 2 darauf folgenden Monaten, also bis Ende Aprils 18 4 beigetrieben werden können?

c) ob bei einigen Ausständen ein längerer Termin, etwa bis Ende Junii 18 4, unumgänglich und endlich?

d) ob, und welcher Nachlaß an oft erwähnten Ausständen entweder unbedingt, oder gegen frühere baare Bezahlung eines Theils der Ausstände unvermeidlich sei?

5) Diese Bemerkungen müßen sowohl in Beziehung auf den ältern, als in Beziehung auf die dießjährigen Ausstände bei jenen und diesen besonders gemacht werden.

6) Da die gegenwärtige Verordnung einen unverschieblichen Zwek zur Veranlassung hat, so müßen diese befragliche Verzeichnisse von sämmtlichen Rent- und Empfangsämtern längstens in Zeit 14 Tagen nach erhaltenem Auftrage unter einer unnachläßigen Strafe von 24 Rthlrn. und bei Vermeidung eines auf Kosten des säumigen Beamtens von hier abgehenden eigenen Bothens, bei unterzeichneter Stelle übergeben und wirklich eingelaufen sein. Endlich hat

7) jeder Beamte bei der gröſten Verantwortlichkeit für die Richtigkeit seiner Rechnungsresultate zu haften, und man wird gegen diejenigen mit der schwersten Dienstesstrafe verfahren, bei welchen sich in der Folge das Gegentheil darstellen würde.

Die Kurfürstliche Landesdirektion versieht sich zu sämtlichen Rent- und Kameralbeamten eines pünktlichen und entsprechenden Vollzugs um so mehr, als solche außerdessen die unausbleibliche Strafe und nachtheilige Folgen sich selbst zuzuschreiben hätten.

Ulm, den 28 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Vogl.

Verordnung.

(Die im Auslande befindlichen Landkapitulanten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Bei den, wegen der allgemeinen Militairpflichtigkeit der Landesabwesenden Landeskinder, gnädigst aufgestellten Grundsäzen, und den deshalb erlassenen Verordnungen, in Hinsicht der abwesenden Landkapitulanten, haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst verordnet, daß die im Auslande als Livree-Bedienten, Bauern oder Hausknechte verdungenen Landeskinder, wenn solche das Loos zu Landkapitulanten bestimmt hat, gleichfalls einberufen, und ihnen eine Jahresfrist (so wie es in der Verordnung vom 10ten d. M. Reg. Blatt Num. 14 angeordnet ist) anberaumt werden solle. Kellner hingegen, welche sich für eine gröſere Wirthschaft bilden wollen, sind wie Handwerkspursche zu behandeln. Sämmtliche provisorische Pfleggerichte, Oberämter und

Digitized by Google

Magistrate, so wie alle Landgerichte werden somit angewiesen, dieser Verordnung gemäs, die Einberufung derlei Landesabwesender Landkapitulanten gehörig zu besorgen.

Ulm, den 25 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Verordnung.

(Die Erholung von Wanderungsscheinen betreff.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Da die allgemeine Militärpflichtigkeit aller Unterthanen als Grundsaz aufgestellet ist, so haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst anbefohlen, daß den Handwerkspurschen, welche in das Ausland wandern wollen, in Zukunft die Erlaubniß hiezu nicht anders, als gegen Wanderungsscheine auf 3 Jahre lang gestattet werden solle. Ueber diese Wanderscheine werden in dem zu erlassenden Cantonsreglement die näheren Bestimmungen erscheinen.

Einsweilen wird in Hinsicht dieser Wanderscheine verordnet:

1) daß dieselben als unumgängliches Erforderniß zur Wanderung eines jeden in der schwäbischen Provinz gebürtigen, oder in Hinsicht seiner Eltern daselbst domizilirten Handwerkspurschen zu betrachten seien.

Jeder Handwerkspursche, der vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung, sich ohne Wanderschein in das Ausland begiebt, wird als heimlich Auswandernder angesehen, sein Vermögen unter obrigkeitliche Verwahr genommen, und nach Befinden konfiszirt.

2) Der Wanderungsschein wird dem Handwerkspurschen von der Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem er sich vor seiner antretenden Wanderung befindet, unentgeldlich ertheilt werden, wenn er sich zuvor durch seinen Lehrbrief über die Vollstrekung der Lehrjahre und durch obrigkeitliche Zeugnisse über seine gute Aufführung, legitimirt haben wird.

3) Diese Wanderungsscheine erstreken sich nur auf 3 Jahre, nach deren Verfluß der Wandernde, bei Strafe der Confiscation seines Vermögens, wieder zurükzukehren hat.

4) Auf den Fall jedoch, daß er nach Verfluß der ihm bewilligten Wanderungsjahre, nicht sogleich zurükkehren könnte, hat er ein obrigkeitliches Zeugniß über die Verhinderungsursache einzusenden, welchem, wenn diese Ursache eine Krankheit sein sollte, ein Zeugniß des Arztes beizulegen ist.

5) Während der Wanderschaft hat der Handwerkspursche alle Jahre, und zwar wo möglich zu Anfange des Jahres, nicht nur seinen jedesmaligen Aufenthaltsort dem Landgerichte, Pflegoberamt, oder Magistrate eines Geburtsorts, respective Domicils anzuzeigen, sondern auch dieser Anzeige ein obrigkeitlich ausgestelltes Zeugniß über seine gute Aufführung von der Obrigkeit jenes Ortes, wo er sich dazumal aufhält, beizulegen.

6) Bei seiner Rükkehr hat sich derselbe sogleich bei dem Landgerichte oder Magistrate seines Geburtsortes zu melden, und demselben seinen Aufenthaltsort, den er in den Kurpfalzbaierischen Staaten nach seinem Belieben auswählen und verändern kann, jedesmal, und in solange anzuzeigen, bis er die Jahre seiner Militärpflichtigkeit erstrekt, oder sich ansäßig gemacht hat.

7) Diese Sub Nris. 3, 4, 5 et 6 enthaltenen Bestimmungen sind jedem wandernden Handwerkspurschen, von der den Wanderungsschein ausstellenden Polizeibehörde, jedesmal zu eröfnen, und deren Befolgung demselben einzuschärfen.

8) In dem Wanderungsscheine ist Vor- und Zunamen, Alter, Größe und Geburtsort des Wandernden, der Stand seiner Eltern und das Handwerk, auf welches er wandert, genau zu bemerken.

9) Die ihn ausstellende Polizeibehörde hat denselben in ein eigenes für Wanderungsscheine

Digitized by Google

zu errichtendes Buch einzutragen, auch von jedem derlei Wanderungsscheine sogleich eine Abschrift der Ortsobrigkeit unter deren Bezirk der Wandernde, in Hinsicht seiner Geburt, oder des Wohnorts seiner Eltern gehört, zu übermachen.

10) Erscheint der Handwerkspursche nach Verlauft der bewilligten 3 Jahre nicht, so ist von der Ortsobrigkeit an jene Ortsbehörde, von welcher er das lezte Zeugniß seiner Aufführung beigebracht hat, zu schreiben, und nähere Erkundigung zu erholen.

Kann auch diese keinen näheren Aufschluß hierüber ertheilen, so ist derselbe ediktaliter binnen Jahresfrist vorzuladen, und nach Verlauf dieser Zeit mit der Confiskationsstrafe des einsweil in Beschlag genommenen Vermögens vorzufahren, wobei jedoch der Ersaz an die Erben in dem Falle statt findet, wenn sie auch später noch beweisen können, daß der Vorgeladene zu der Zeit seiner vollstrekten Wanderungsfrist gestorben sei.

11) Erscheint derselbe aber nach schon vollendeten Wanderungsjahren, jedoch vor Ablauf des zur Confiscation seines Vermögens präfigirten Jahres, ohne eine hinreichende Entschuldigungsursache seiner Zögerung anführen zu können; so soll derselbe zur Strafe als Landkapitulant zum Militär, ohne weiteres Spielen, abgegeben werden.

12) Sämtliche Obrigkeiten haben am Schluße eines jeden Jahres der unterzeichneten Landesdirektion ein ausführliches tabellarisches Verzeichniß der auf Wanderschaft im Auslande befindlichen Unterthanen einzusenden, worinne nebst den in dem Wanderungsscheine enthaltenen Rubriken, noch der wirkliche Aufenthalt der Wandernden, nach den lezten Zeugnissen, das Vermögen derselben, und ihre bereits andauernde Abwesenheit zu bemerken ist.

Diese Verordnung ist in sämmtlichen Städten und Märkten der schwäbischen Provinz von den betreffenden Behörden sämmtl. Zunftvorstehern und Handwerksgesellen bekannt zu machen, und besonders den erstern aufzutragen, dieselben beim Freisprechen eines jeden Lehrjungen ausführlich vorzulesen.

Ulm, den 28 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

v. Geiger.

Bekanntmachung.

(Die bisherige Einsendung der verschiedenen Wochen- und Zeitungsblätter betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Da Seine Kurfürstliche Durchlaucht die bisher zum Gebrauche der Ministerialdepartements eingesendeten verschiedenen Schwäbischen Wochen- und andere Zeitungsblätter für das künftige Jahr nicht mehr beibehalten wollen; so wird dieses sämtlichen Redakteurs derlei in der Schwäbischen Provinz herauskommender öffentlicher Blätter zu dem Ende bekannt gemacht, daß mit Schluß dieses Jahres die Einsendung dieser Blätter an die geheimen Ministerialdepartements in München zu unterbleiben habe.

Ulm, den 26 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Anstellungen.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben, vermög höchsten Rescripts vom 27 v. M., die vormaligen Rechtskandidaten Georg Silberhorn, Joseph Steinbauer und Wolfgang von Spitzel als Accessisten bei dem Kurpfalzbaierischen Hofgericht in Schwaben gnädigst ernannt.

Da in dem 15 Stüke des Regierungsblattes, in der Verordnung vom 19 dieß Seite 238. Zeile 3 und 10 von unten, aus Versehen statt Kerngilten Korngilten gesezt, wurde, so wird dieses hiemit bemerkt, damit die Kurfürstlichen Rent- und Kastenämter mit dem anbefohlenen Verkaufe der Kerngilten gehörig vorfahren, und solche nicht mit den Korn- oder Roggengilten verwechseln.

Digitized by Google

Erſtes Regiſter

über die in dem Regierungsblatte der Kurpfalzbaieriſchen Provinz Schwaben vom Jahre 1803 enthaltene Namen.

A.

v. Abele, Joſ. Martin, Direktor der I Section I Deputation der K. L. Direction. 1 St. ſ. 7.
Amann, Joſeph, K. L. Dir. Rath. 1 St. ſ. 7.
Andres, Profeſſor der Pädagogik und Philologie zu Würzburg. 12 St. ſ. 180, 181 und 182.
v. Arko, Clemens, Graf, K. L. Dir. Rath. 1 St. ſ. 7.

B.

v. Baldauf, Tadäus, K. L. Dir. Rath. 1 St. ſ. 7.
v. Bally, K. Archivar. 1 St. ſ. 7.
Barnſteiner, Jakob, K. L. Dir. Rath. 1 St. ſ. 7.
Behr, Profeſſor in Würzburg. 12 St. ſ. 181 und 182.
Berg, Profeſſor der Theologie in Würzburg. 12 St. ſ. 181.
Bönike, Profeſſor der Geſchichte in Würzburg. 12 St, ſ. 180.
Braun, Joſ. Heinrich, Kaſſaoffiziant. 1 St. ſ. 8.
v. Breuning, Joſ. Chriſtoph, K. L. Dir. Rath. 1 St. ſ. 7.

D.

Daub, Profeſſor der Theologie in Würzburg. 12 St. ſ. 181.
Döllinger, Profeſſor der Phyſiologie und allgemeinen Patologie an der Univerſität zu Würzburg. 12 St. ſ. 182.
Dorn, Acceſſiſt bey der K. L. Direction. 1 St. ſ. 7.
Durocher, K. Rechnungskommiſſär. 1 St. ſ. 8.

E.

v. Eyplen, Joſ. Xaver, Director der I Deputation der K. L. Direction. 1 St. ſ. 7.
Ettenſperger, K. Rechnungskommiſſär. 1 St. ſ. 8.
Eyrich, Profeſſor in Würzburg. 12 St. ſ. 181.

F.

Fiſcher, Profeſſor der Mathematik und Aſtronomie zu Würzburg. 12 St. ſ. 180.
v. Frech, Philipp, K. L. Dir. Rath. 1 St. ſ. 7.
Fuchs, Profeſſor der Homiletik für die proteſtantiſchen Theologen zu Würzburg. 12 St. ſ. 181.
Funk, K. Rechnungskommiſſär. 1 St. ſ. 8.

G.

Geier, auſſerordentlicher Lehrer der Technologie zu Würzburg. 12 St. ſ. 182.
v. Geiger, Karl, Sekretär der K. L. Direct. 1 St. ſ. 7.
Goldmaier, auſſerordentlicher Lehrer der Litterärgeſchichte in Würzburg. 12 St. ſ. 182.

Digitized by Google

Gregel, Profeſſor in Würzburg. 12 St. ſ. 181.
Greiſpel, Benedikt, K. Regiſtrator. 1 St. ſ. 8.

H.

Häffel, K. Rechnungskommiſſär. 1 St. ſ. 8.
Hedinger, Kontrolleur. 1 St. ſ. 8.
Heilmann, Profeſſor der mediziniſchen Botanik in Würzburg. 12 St. ſ. 182.
Heldmann, auſſerordentlicher Lehrer der Handlungswiſſenſchaft zu Würzburg. 12 St. ſ. 182.
Heller, Doctor und auſſerordentlicher Lehrer der Botanik zu Würzburg. 12 St. ſ. 180.
v. Hertling, Wilhelm, Freiherr, K. auſſerordentlicher Kommiſſär, führt das Präſidium der Landesdirection in Schwaben. 1 St. ſ. 6.
Hohenrieder, K. Sekretär. 1 St. ſ. 8.
Hoven, Profeſſor der ſpeziellen Terapie und Klinik zu Würzburg. 12 St. ſ. 182.
Huber, Gottfried, Pfarrer zu Rettenberg vor der Burg. 10 St. ſ. 160.
Huſeland, Profeſſor des Civilrechts, der Rechtsgeſchichte u. ſ. w. zu Würzburg. 12 St. ſ. 181.

J.

Jakobi, Karl Philipp, K. L. Dir. Rath. 1 St. ſ. 7.
Julius, Ulrich, K. L. Dir. Rath. 1 St. ſ. 7.

K.

Karth, Zentralkaſſier. 1 St. ſ. 8.
Kieſerlin, Wilhelm, Protokolliſt. 1 St. ſ. 8.
Klebe, auſſerordentlicher Lehrer der neuen Sprachkunde zu Würzburg. 12 St. ſ. 181.
Kleinſchrod, Profeſſor in Würzburg. 12 St. ſ. 181.
Köhler, Docter und auſſerordentlicher Lehrer der materia medica und Naturgeſchichte zu Würzburg. 12 St. ſ. 182.
Kucher, K. Rechnungskommiſſär. 1 St. ſ. 8.

L.

Landes, Karl Ferdinand, K. Archivar. 1 St. ſ. 7.
v. Lerchenfeld, Maximilian, Freiherr, K. L. Dir. Rath. 1 St. ſ. 7.
Luz, Joh. Nep. K. Sekretär. 1 St. ſ. 7.

M.

v. Maſtiaux, Kaſpar Anton, K. L. Dir. Rath. 1 St. ſ. 7.
Medikus, Profeſſor der Landwirthſchaft, Berg- und Forſtwiſſenſchaft zu Würzburg. 12 St. ſ. 182.
Merlet, Joſ. Maria, K. L. Dir. Rath. 1 St. ſ. 7.
v. Merz, Maximilian Ludwig, K. L. Direkt. Rath. 1 St. ſ. 7.
Mez, Anton Wilhelm, K. Sekretär. 1 St. ſ. 7.
Mez, Profeſſor der Logik und Antropologie zu Würzburg. 12 St. ſ. 180.
v. Müllern, Ignaz, K. L. Dir. Rath. 1 St. ſ. 7.

N.

v. Neumaier, Karl, Director der II Deputation der K. L. Direction. 1 St. ſ. 7.

O.

Onymus, Profeſſor der Theologie zu Würzburg. 12 St. ſ. 181.

P.

Paulus, Profeſſor in Würzburg. 12 St. ſ. 181.
Pikel, Profeſſor der Chemie und Pharmacevtik in Würzburg. 12 St. ſ. 182.
Preſſel, K. Rechnungskommiſſär. 1 St. ſ. 8.

R.

Rath, K. Regiſtrator. 1 St. ſ. 8.
v. Rechberg, Joh. Nep. Freiherr, K. L. Dir. Rath. 1 St. ſ. 7.

Digitized by Google

Renz, Joh. Bapt. Director der III Deputation der K. L. Direction. 1 St. ſ. 7.
Rieggemann, Januarius, Pfarrer zu Kemnath. 8 St. ſ. 128.
Riß, Profeſſor der Thierarzneikunde zu Würzburg. 12 St. ſ. 182.
Röſſle, Joſeph, Pfarrer zu Langwaid. 8 St. ſ. 128.
Roth, Theodor, K. L. Dir. Rath. 1 St. ſ. 7.
Rükert, auſſerordentlicher Lehrer der Geſchichte der Philoſophie. 12 St. ſ. 181.
Ruland, Doctor und Privatdocent der Patologie in Würzburg. 12 St. ſ. 182.
Rupp, K. Regiſtrator. 1 St. ſ. 8.

S.

Samhaber, Profeſſor in Würzburg. 12 St. ſ. 181.
Schelling, Profeſſor der Philoſophie zu Würzburg. 10 St. ſ. 154. — 12 St. ſ. 180 und 182.
Schieſſl, Karl, K. Rechnungskommiſſär. 1 St. ſ. 8.
Schlicher, Joſeph, K. L. Dir. Rath. 1 St. ſ. 7.
Schirmer, Agrikola, Pfarrer zu Hirſchbach. 8. St. ſ. 128.
v. Schleich, Ferdinand, Freiherr, K. L. Dir. Rath. 1 St. ſ. 7.
Schloſſer, Profeſſor der Theologie zu Würzburg. 12 St. ſ. 181.
Schmid, Karl Joſeph, K. L. Dir. Rath. 1 St. ſ. 7.
Schmid, Michael, Pfarrer zu Honſolgen. 11 St. ſ. 167.
Schmid, K. Regiſtrator. 1 St. ſ. 8.
Schmidlein, Profeſſor in Würzburg. 12 St. ſ. 181.
Schöberl, Anton, K. L. Dir. Rath. 1 St. ſ. 7.
Schöberl, Marquard, K. L. Dir. Rath. 1 St. ſ. 7.
Schwarz, Joſ. Pet., K. Expeditor. 1 St. ſ. 8.
v. Seutter, Albrecht Ludwig, K. L. Dir. Rath. 1 St. ſ. 7.
v. Siebold, Barthel, Profeſſor der Anatomie und Geburtshilfe zu Würzburg. 12 St. ſ. 182.
v. Siebold, Elias, Profeſſor der Geburtshilfe. 12 St. ſ. 182.
v. Siebold, Vater, Profeſſor der Chirurgie und chirurgiſchen Klinik zu Würzburg. 12 St. ſ. 182.
Silberhorn, Georg, K. Hofgerichts-Acceſſiſt zu Memmingen. 16 St. ſ. 256.
Sſedl, K. Rechnungskommiſſär. 1 St. ſ. 8.
Sorg, Doct. und auſſerordentlicher Lehrer der Botanik. 12 St. ſ. 180.
Spengler, Joh. Kaſpar, K. L. Dir. Rath. 1 St. ſ. 7.
v. Spitzel, Wolfgang, K. Hofgerichtsacceſſiſt zu Memmingen. 16 St. ſ. 256.
Steinbauer, Joſeph, K. Hofgerichtsacceſſiſt in Memmingen. 16 St. ſ. 256.

T.

Thomann, Profeſſor der ſpeciellen Terapie und Klinik zu Würzburg. 12 St. ſ. 182.
Traitteur, Profeſſor der Staatengeſchichte zu Würzburg. 12 St. ſ. 181.

V.

Vaas, K. Rechnungskommiſſär. 1 St. ſ. 8.
Vetter, K. Rechnungskommiſſär. 1 St. ſ. 8.
Vogelmann, Profeſſor der Naturgeſchichte. 12 St. ſ. 180.
Vogl, K. Sekretär. 1 St. ſ. 8.

W.

Wagner, Xaver, K. Regiſtrator. 1 St. ſ. 8.
v. Weber, Andreas, K. L. Dir. Rath. 1 St. ſ. 7.
Welebil, Franz Xaver, K. Regiſtrator. 1 St. ſ. 8.
Wirth, Johann, K. Sekretär. 1 St. ſ. 7.
Wirth, Joſeph, K. Regiſtrator. 1 St. ſ. 8.

Digitized by Google

Zweites Register

über die in dem Regierungsblatte für die Kurpfalzbaierische Provinz Schwaben vom Jahre 1803 enthaltene Sachen.

A.

Abschoß, s. Freizügigkeit.
Actuarien, s. Ausschreibung.
Afterfrüchte, s. Kerngilt.
Amtsgelder, deren portofreie Einsendung an die Provinzialkasse in Ulm. 9 St. s. 143.
Anbethung ewige, deren Aufhebung. 15 St. s. 230 bis 232.
Anstellungen, 16 St. s. 256.
Anstellungsgesuche, ungeeignete, 6 St. s. 86.
Antiquarien, s. Preßfreiheit.
Anzeige, s. Emigranten.
Aerndtefest. 15 St. s. 231.
Auflaggelder, s. Gesellenlade.
Auflösung der provisorischen Regierungen in Kempten und Dillingen. 1 St. s. 4.
Ausfuhr des baaren Geldes aus den k. k. Erbstaaten. 15 St. s. 229 bis 230.
Ausschreibung eines öffentlichen Konkurses zur Prüfung der aufzustellenden Landgerichtsaktuarien. 4 St. s. 46.
Ausstände, s. Kammeralausstände.

B.

Bauerngüter, Berichtserstattung über die bisherige Verfassung derselben in der Provinz Schwaben. 15 St. s. 225 bis 227.
Bauüberschläge, s. Bauwesen.
Bauwesen, Einsendungen der Rechnungen über die Bauereien der diesseitigen Kammeralgebäude. 10 St. s. 159 bis 160.
Beamte, deren Arbeiten bei Quiescenzen und Versezungen. 4 St. s. 41 bis 44.
Beaugenscheinigung der todtgefundenen Körper. 14 St. s. 232.
Begräbniß der Todten in Kirchen und Städten, wird verboten. 15 St. s. 239 — 240.
Beitreibung, s. Kammeralausstände.
Benefizien, deren Beschreibung. 3 St. s. 26 — 30.
Berichte, Generale wegen Absonderung der Materien in den einzuschikenden Berichten. 8 St. s. 122.
Besoldungsstiftungen, deren Einrichtung. 6 St. s. 87 — 92.
Bethstunden, s. Feiertage.
Bettel der Religiosen, Aufhebung desselben. 3 St. s. 25.
Bevölkerungsstand, s. Wiesensteig und Ulm.
Bilderhändler, s. Preßfreiheit.
Biertaxe, Einsendung der desfalls erforderlichen Berichte. 11 St. s. 167 — 168.
Bischof, s. Vikariat.
Bittschriften, deren Einrichtung. 2 St. s. 21 — 24.
Bothenlöhnungen, s. Briefporto.
Brandassekuranztabellen, die Berichtigung derselben. 16 St. s. 250.
Briefporto, portofreie Einsendung aller Schriften und Pakete zum K. Hofgericht in Memmingen. 10 St. s. 148 — 149.
Bruderschaften, deren Administration und Rechnungen. 4 St. s. 46 — 47.
Buchhandelsfreiheit, s. Preßfreiheit.
Büchsenrechnung, s. Gesellenlade.

C.

Cantonsreglement der Militärpflichtigkeit. 7 St. s. 100 — 105.
Censurkollegium, s. Preßfreiheit.
Christnacht, Verlegung des nächtlichen Gottesdienstes auf eine Morgenstunde. 10 St. s. 151 — 152.

Digitized by Google

D.

Deserteurs, 10 St. s. 156 — 158. ferners 14 St. s. 223 — 224.
Dillingen, s. Auflösung.
Drukfehler, Berichtigung desselben. 16 St. s. 256.

E.

Ehen, gemischte, s. Religionsverhältnisse.
Eigenthums- und Erbfähigkeit geistlicher Personen, s. Religiosen.
Emigranten, französische und andere, Einschränkung der Anzeigsberichte von denselben. 5 St. s. 78 — 79.
Erbfähigkeit der Mönche, Beschränkung derselben gegen die k. k. Unterthanen. 15 St. s. 236.
Erbschaften, s. Testamente der Geistlichen.
Erbschaftsverhandlungen, s. Obsignationen.
Etat, s. Finanz.
Evangelische Kirchen, s. Feiertage.

F.

Feiertage, abgewürdigte. Alle übrigen, außer die in diesem Generale festgesezte, katholische Feiertäge, werden in der K. Provinz Schwaben verboten, oder auf die Sonntäge verlegt. 8 St. s. 113 — 121. Ferner, welche Fest- und Feiertage in den evangelischen Kirchen der K. Provinz Schwaben gefeiert werden sollen und welche abgeschafft sind. 9 St. s. 129 — 132.
Finanzetat, dessen Formation. 14 St. s. 209 — 218.
Freizügigkeit, gegenseitige, zwischen Kurbaiern und dem privativen Fürstenthume von Nassau-Oranienstein. 11 St. s. 169 — 170. — Zwischen Baiern und dem fürstl. Schwarzbergischen Gebiete. 15 St. s. 228 — 229. s. auch Vermögenszug.
Frühmessen, deren Administration. 4 St. s. 46 — 47.

G.

Geistliche, s. Eigenthumsrechte, Erbschaften.
Geld, s. Ausfuhr.
Gemeindgründe, bei ihrer Abtheilung soll ein verhältnißmäßiger Antheil für die Schullehrer bestimmt werden. 10 St. s. 149 — 150.
Gerichtsstand der Geistlichen, solche stehen unter dem Hofgericht. 10 St. s. 145 — 147.
Gerste, s. Kerngilt.
Gesellenbüchse, s. Gesellenlade.
Gesellenlade, deren Abschaffung bei dem Schreinerhandwerk. 6 St. s. 83 — 85.
Gift, wem und unter welchen Bedingungen der Verkauf desselben gestattet sey. 11 St. s. 170 — 174.
Gilt- und Zehendlieferungen. Kammeral- und Stiftungskästen sollen von fremden Früchten und Geräthschaften gereinigt, und gegen Ungewitter, Vögel u. s. w. bestens verwahrt werden. — Es soll nur Kastenmäßiges Getreid angenommen werden. 10 St. s. 141 — 142.
Gottesaker, s. Begräbniß.
Gottesdienst, s. Christnacht.
Güter, s. Bauerngüter.

H.

Handwerkskommissär, s. Gesellenlade.
Herberge, s. Gesellenlade.
Hirschbach, s. Pfarrverleihung.
Honfolgen, s. Pfarrverleihung.

J.

Insinuation, s. Patente.
Intelligenzblätter, s. Zeitungen.

K.

Kalender, s. Feiertage.
Kammeralausstände, deren Beitreibung. 16 St. s. 250 — 252.
Kammeralbeiträge für die Mendikanten. 13 St. s. 207.
Kanzleigeschäfte, deren Besorgung. 1 St. s. 8.
Kartel, erneuertes, militärisches, zwischen Kurbaiern und des Kurerzkanzlers Kurfürstliche Gnaden. 16 St. s. 243 — 249.
Kartenhändler, s. Preßfreiheit.
Kemnath, s. Pfarrverleihung.
Kempten, s. Auflösung.
Kerngilt, Gerste und Afterfrüchte, deren Verkauf. 15 St. s. 238 — 239.

Digitized by Google

Kirchenlisten vom Ulmer Lande; Uebersicht derselben vom Jahre 1802. 6 St. s. 96.
Kirchhof, s. Begräbniß.
Kirchweihfeste, s. Feiertage.
Kollektur, s. Bettel.
Kommission, s. Landkapitulanten.
Körper, todtgefundene. s. Beaugenscheinigung.
Kreuzgänge, s. Feiertage.
Kriegsdienste, fremde. s. Militär.
Kultursachen, in denselben wird die Einsendung der amtlichen Protokolle mit dem forstamtlichen Gutachten wiederholt anbefohlen. 6 St. s. 86 — 87.
Kunstwerke, s. Versteigerung.
Kupferstichhändler, s. Preßfreiheit.

L.

Landesdirektion, Errichtung derselben in der K. Provinz Schwaben. 1 St. s. 2 — 8. — Organisation derselben. 5 St. s. 57 — 77.
Land- und Stadtgeseze der Provinz Schwaben, deren Einsendung. 14 St. s. 119 — 120.
Landkapitulanten, die Stellung der von ihrem Orte und in den K. Staaten sich aufhaltenden Abwesenden. 9 St. s. 139 — 40. — ferner 14 St. s. 221 — 222. — ferner die im Auslande befindliche. 16 St. s. 252 — 253.
Landkapitulantenaushebung. a) die berufenen haben ohne Ausnahme zu erscheinen; ihre Befreiungsgründe müssen sie der Kommission vortragen. b) Die Abwesenden in entlegenen Orten sollen von ihren Aeltern und Verwandten vertreten werden. c) Der abwesende Rekrut wird nach dem Ablauf der bestimmten Stellungsfrist als Deserteur behandelt. d) Ein gleiches haben jene Unterthanen zu erwarten, welche ohne obrigkeitlichen Consens emigriren, oder in fremde Kriegsdienste treten. 7 St. s. 98 — 99.
Landkapitulantenaushebungs-Kommission, sämtliche Behörden werden angewiesen, die Befehle derselben in dieser Angelegenheit pünktlich zu vollziehen. 7 St. s. 97.
Landschulen, s. Schule.
Langweid, s. Pfarrverleihung.
Lehen, rheinpfälzische, extra curtem. 3 St. s. 38 — 40.
Lehenhoffachen, strittige, deren Aburtheilung. 10 St. s. 138.
Lehenwesen, dessen Einrichtung in der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben. 9 St. s. 133 — 136.
Lotterie, verbotene. Warnung fremder Unterthanen, vor der Häuserlotterie des Joseph Segler aus Wangen. 4 St. s. 44 — 45.

M.

Menagezulage, s. Militär.
Mendikanten, s. Kammeralbeiträge und Bettel.
Militär, Regulativ der Militärpensionen. 4 St. s. 47 — 56. Menagezulage für den gemeinen Mann. 7 St. s. 106 — 108. — Vorschrift, nach welcher die Aemter bei den in fremde Kriegsdienste tretenden Unterthanen zu verfahren haben. 15 St. s. 237 — 238. — Man sehe auch: Deserteur, Landkapitulanten, Kantonsreglement, Kartel u. s. w.
Militärpensionärs, schwäbische, Aufhebung des Naturalbrodgenusses derselben. 11 St. s. 192.
Militärpensionisten, französische, wo solche ihre Pensionen zu beziehen haben. 15 St. s. 236 — 237.
Militärpflichtigkeit, s. Cantonsreglement.
Minister, Ministerial-Organisation. 2 St. s. 11 — 24.
Mönche, s. Erbfähigkeit.

N.

Nachsteuererhebungsrecht, Anzeigen der Städte und Gemeinden, welche selbes hergebracht haben. 3 St. s. 37 — 38.
Namensfest, Seiner Kurfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern, dessen Feier in den katholischen und evangelischen Kirchen der K. Provinz Schwaben. 3 St. s. 31 — 32.
Notizen, landwirthschaftlich-statistische, Ertrag der Erndte in den K. Aemtern Stubersheim und Lonsee vom Jahr 1803. 13 St. s. 202 — 206.

Digitized by Google

O.

Obersahlheim, s. Pfarrverleihung.
Obsignationen und Erbschaftsverhandlungen bei Sterbfällen geistlicher Personen. 5 St. s. 79 — 80.
Ordinariat, s. Vikariat.
Organisation, s. Landesdirection und Ministerial-Organisation, auch Würzburg.

P.

Pfalzbaiern, die Benennung desselben. 2 St. s. 11 — 12.
Pfarreien, deren Beschreibung. 3 St. s. 26 — 30.
Pfarrverleihungen, 8 St. s. 128. — 10 St. s. 160. — 11 St. s. 176.
Patente, fremde, Vorkehrungen gegen die heimliche Insinuation derselben. 11 St. s. 165 — 167.
Patrozinien, s. Feiertäge.
Pensionen, s. Militär.
Preßfreiheit, die Censurkommissionen werden aufgehoben und die Aufsicht über Presse und Buchhandel der Polizeiobrigkeit übergeben. 7 St. s. 108 — 112.
Prokuratoren, Benennung der hiezu tauglichen Subjecte. 15 St. s. 227 — 228.
Provinzialkasse, s. Amtsgelder.
Prozessionen, s. Feiertäge.
Prüfung der Landgerichtsactuarien, s. Ausschreibung.

R.

Regierungsblatt, Kurpfalzbaierisches, für die Provinz Schwaben. — Unmittelbares Organ der gesezlichen Publikation der landesherrlichen Verordnungen, Gesezе und allgemeinen Aufträge. — Welchen Stellen dasselbe durch das Expeditionsamt zugesendet wird. — In welchen Fällen Abschriften von Verordnungen ꝛc. gemacht werden müssen. — Jahrgang und Stük des Regierungsblattes müssen in den einschlägigen Akten allegirt werden. — Jährliche gebundene Sammlung und Aufstellung desselben in den Amtsregistraturen. — Aufsicht auf Besorgung dieser Vorschriften bey Amtsuntersuchungen und Exraditionen. — Einzelne abgängige Blätter werden auf Kosten der Beamten oder Gemeindsvorsteher ersezt. 2 St. s. 9 — 11. — Ferner die Fortsezung desselben. 15 St. s. 240.
Religionsedikt, alle Bedrükungen der Religionssekten gegen einander werden aufgehoben, dagegen Duldung und gleiche Rechte eingeführt. 11 St. s. 161 — 164.
Religionsverhältnisse der Kinder bei gemischten Ehen. 16 St. s. 241 — 243.
Religiosen, deren Eigenthum und Erbsfähigkeit. 14 St. s. 233 — 235.
Rettenberg vor der Burg, s. Pfarrverleihung.

S.

Scheidemünzen, fremde, unkonventionsmäßige, werden verboten. 13 St. s. 201 — 202.
Schrannenzettel, deren Einsendung. 3 St. s. 31.
Schreinerhandwerk, den Lademeistern und ersten Beisizern wird die Auflösung der bisherigen Verbindung der Schreinergesellen bekannt gemacht, und die Befolgung der desfalls erlassenen Verordnung aufgetragen. 6 St. s. 81 — 83. — Man sehe auch: Gesellenlade.
Schulen, allgemeine Norma des Besuches der Bürger- und Landschulen. 14 St. s. 220 — 221.
Schullehrer, s. Gemeindsgründe.
Spolienrecht, s. Testamente der Geistl.
Stadtgesezе, s. Landgesezе.
Sterbfälle, s. Obsignation.
Stiftungen, milde, deren Administration und Rechnungen. 4 St. s. 46 — 47. — Vollständige Anzeigsberichte. 13 St. s. 193 — 200.
Studien im Auslande, sind verboten. 10 St. s. 143 — 144.

T.

Testamente und Erbschaften der Geistlichen, ihre Form und Gültigkeit. 13 St. s. 207 — 208.

Digitized by Google

Zweites Register.

U.

Ulm, Resultat der Volkslisten dieser Stadt nebst Gebiet vom Jahr 1802. 6 St. s. 93 — 96.

Umzugskösten, Regulativ der desfallsigen Beiträge für die Staatsdiener. 10 St. s. 136 — 138.

Universität, s. Würzburg.

Unterthanen, ihre Behandlung, wenn sie in fremde Kriegsdienste treten, s. Militär.

V.

Verkündigung, s. Feiertage und auch Wundergeschichten.

Vermögenszug, die Verhältnisse desselben gegen die französische Republik. 11 St. s. 168 — 169.

Versteigerung verschiedener Kunstwerke und Kostbarkeiten bei den Theatinern in München. 11 St. s. 175 — 176.

Vikariatsverordnungen, keine geistliche Verordnung darf ohne landesherrliche Einsicht und ausdrükliche Bestätigung öffentlich bekannt gemacht werden. 6 St. s. 92 — 93.

Volkslisten, s. Ulm.

Vorverkaufsrecht und Vorfeilbiethung, dessen Verbot. 5 St. s. 77 — 78.

W.

Wanderungsscheine, deren Erholung und weitläufige Bestimmungen. 16 St. 253 — 256.

Weltgeistlichkeit, Circulare an die gesamte Weltgeistlichkeit der Kurfürstlichen Staaten, zur Ermunterung eines guten sittlichen Betragens, Ausbildung ihrer Kenntnisse und thätigen Mitwirkung zum geistlichen Besten bei verminderten Mendikantenklöstern. 3 St. s. 32 — 37.

Wiesensteig, Uebersicht des Bevölkerungszustandes dieser Herrschaft von 1802. 8 St. s. 123 — 128.

Wochenblätter, s. Zeitungen.

Wundergeschichten, das Verkünden derselben auf der Kanzel ist verboten. 4 St. s. 45.

Würzburg, Verhältnisse der neu organisirten Universität daselbst. 10 St. s. 152 — 156. Organisation der Universität. 12 St. s. 177 — 191.

Z.

Zeitungen, von allen öffentlichen Blättern, welche in der K. Provinz Schwaben herauskommen, müssen die Verleger 2 Exemplare zur Kurfürstlichen Landesdirektion einsenden. 10 St. s. 150 — 151. — Die Einsendung derselben zum Gebrauch der Ministerialdepartements wird verboten. 16 St. s. 256.

Zulage, s. Militär.

Digitized by Google